



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 10. März 2014
(OR. en)**

7321/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0014 (COD)**

**TRANS 118
CODEC 655**

BERICHT

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	6760/14 TRANS 77 CODEC 502
Nr. Komm.dok.:	6012/13 TRANS 38 CODEC 225 + ADD 1 + ADD 2
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Eisenbahnagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 881/2004 – Allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

Die Kommission hat dem Rat am 30. Januar 2013 das vierte Eisenbahnpaket vorgelegt, das sechs Gesetzgebungsvorschläge umfasst, mit denen die verbleibenden Hindernisse für die Vollendung des einheitlichen europäischen Eisenbahnraums beseitigt werden sollen. Das Paket ist in drei Maßnahmengruppen gegliedert, die folgende Ziele verfolgen:

- Neufassung der Vorschriften zur Lenkungsstruktur in Bezug auf den Betrieb der Eisenbahninfrastruktur und die Beförderungsleistungen (Säule "Lenkung"),

- Gewährleistung einer weiteren Öffnung des Marktes für inländische Personenverkehrsdienste auf der Schiene (Säule "Marktöffnung") und
- Verbesserung der Qualität und Effizienz der Eisenbahndienste durch Beseitigung der noch bestehenden Markthindernisse und verstärkte Harmonisierung der Interoperabilitäts- und Sicherheitsanforderungen, um ein höheres Maß an Harmonisierung im Eisenbahnnetz der EU zu gewährleisten (Säule "Technik").

Die drei Gesetzgebungsvorschläge der Säule "Technik" sind: eine Neufassung der Richtlinie [2008/57/EG](#) über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union, eine Neufassung der Richtlinie [2004/49/EG](#) über die Eisenbahnsicherheit und eine neue Verordnung über die Eisenbahnagentur der Europäischen Union (im Folgenden "Agentur-Verordnung") und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 881/2004. Mit ihnen sollen mehr großbedingte Kosteneinsparungen für die Eisenbahnunternehmen in der gesamten EU erzielt, die Verwaltungskosten gesenkt und die administrativen Verfahren beschleunigt sowie verdeckte Diskriminierungen unterbunden werden, indem der Eisenbahnagentur der Europäischen Union neue Aufgaben übertragen werden.

Mit der neuen Agentur-Verordnung wird daher bezweckt, die neuen Aufgaben im Bereich der Interoperabilität und der Sicherheit auf der Grundlage der Erteilung von Sicherheitsbescheinigungen und Fahrzeuggenehmigungen durch die Agentur festzulegen. Darüber hinaus sollen bestehende Bestimmungen präzisiert und die Bestimmungen über die Lenkungsaspekte der Agentur aktualisiert und weiter ausgebaut werden, und zwar im Einklang mit den Grundsätzen des am 12. Juni 2012 vereinbarten Gemeinsamen Konzepts des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission für die dezentralen Agenturen.

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 11. Juli 2013 abgegeben. Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme am 7. Oktober 2013 abgegeben. Der Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr des Europäischen Parlaments hat Herrn Roberts ZĪLE (ECR – LV) als Berichterstatter benannt; der Ausschuss hat am 26. November 2013 über einen Berichtsentwurf abgestimmt. Die Abstimmung im Plenum fand am 26. Februar 2014 statt.

II. BERATUNGEN IN DEN RATSGREMIEN

Die Vorbereitungsgremien des Rates haben am 22. Oktober 2013 unter litauischem Vorsitz mit der näheren Prüfung des Vorschlags begonnen. Die Beratungen sind unter griechischem Vorsitz fortgesetzt worden. Im Anschluss an die eingehenden Beratungen in verschiedenen Sitzungen der Gruppe "Landverkehr" hat der Vorsitz mehrere Bestimmungen des Kommissionsvorschlags geändert, um den Anträgen der Delegationen Rechnung zu tragen.

Der Kompromisstext des Vorsitzes wurde dem Ausschuss der Ständigen Vertreter am 7. März 2014 mit dem Ersuchen vorgelegt, mit Blick auf die Tagung des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie) am 14. März 2014 die noch offenen Fragen zu regeln und den Entwurf einer allgemeinen Ausrichtung zu erstellen. Auf der betreffenden Tagung hat sich die überwiegende Mehrheit der Delegationen nachdrücklich für den Text des Vorsitzes ausgesprochen, während eine geringe Zahl von Mitgliedstaaten erneut einige Bedenken geäußert und neue Formulierungsvorschläge unterbreitet hat. Der Vorsitz hat die Bemerkungen der Mitgliedstaaten zur Kenntnis genommen und einige der von Delegationen eingebrachten Vorschläge akzeptiert, damit einige der noch offenen Fragen geklärt werden können und die Festlegung einer allgemeinen Ausrichtung erleichtert wird.

In der Anlage sind Änderungen gegenüber dem Bericht an den AStV durch **Fettdruck** und [...] kenntlich gemacht.

UK hat einen Parlamentsvorbehalt eingelegt.

Die Erwägungsgründe werden später geprüft und entsprechend der über die Artikel erzielten Einigung angepasst.

Die Kommission hält es für zweckmäßig, auf der nächsten Ratstagung eine allgemeine Ausrichtung festzulegen. Sie erhält jedoch zu diesem Zeitpunkt des interinstitutionellen Verfahrens ihren allgemeinen Vorbehalt zu dem gesamten Kompromissvorschlag aufrecht.

III. WICHTIGSTE NOCH OFFENE FRAGEN

Trotz der generell bestehenden Kompromissbereitschaft und großer Anstrengungen im Hinblick auf einen einvernehmlich festgelegten Text sind einige Fragen noch offen:

Prüfung der nationalen Vorschriften (Artikel 21 Absätze 3 und 4 und Artikel 22 Absätze 3 und 4)

Eine beträchtliche Anzahl von Mitgliedstaaten sprach sich gegen das von der Kommission in ihrem ursprünglichen Vorschlag vorgesehene Verfahren für die Prüfung der nationalen Vorschriften aus. Vor allem lehnten sie die der Agentur in diesem Verfahren zugewiesene Rolle ab und verlangten nachdrücklich, dass die vorgeschlagene Empfehlung, die die Agentur an den betreffenden Mitgliedstaat zu richten hat, durch eine nicht bindende Stellungnahme ersetzt wird. Außerdem waren mehrere Delegation der Ansicht, dass der Kommission im Rahmen des vorgeschlagenen Mechanismus zu viele Befugnisse übertragen werden, insbesondere in Bezug auf noch nicht erlassene nationale Vorschriften (Entwürfe nationaler Vorschriften). Daher wünschten diese Delegationen nachdrücklich, dass zusätzliche Schutzbestimmungen in das Verfahren eingebaut werden, insbesondere für den Fall einer negativen Bewertung durch die Agentur.

Vor diesem Hintergrund bietet der überarbeitete Kompromissvorschlag des Vorsitzes zusätzliche Garantien für die Delegationen, indem zusätzliche Schutzbestimmungen in das Verfahren im Falle einer negativen Bewertung durch die Agentur aufgenommen wurden.

Zum einen würde die Agentur nur eine Stellungnahme abgeben und müsste auf jeden Fall den betreffenden Mitgliedstaat konsultieren und Informationen über seinen Standpunkt einholen.

Zum anderen hätte der betreffende Mitgliedstaat nach Abgabe der Stellungnahme durch die Agentur die Möglichkeit, die Kommission über seinen Standpunkt zu der Stellungnahme zu unterrichten.

Lediglich in dem Fall, dass die von dem Mitgliedstaat vorgebrachten Gründe nicht ausreichend sind oder er keine Gründe angibt, kann die Kommission einen an den betreffenden Mitgliedstaat gerichteten Beschluss fassen, mit dem dieser zur Änderung oder Aufhebung der fraglichen, bereits erlassenen Vorschrift aufgefordert wird, wobei der einschlägige Ausschuss im Rahmen des Beratungsverfahrens einbezogen wird.

Und schließlich macht der Vorsitz in seinem Kompromissvorschlag deutlich, dass nur die nationalen Vorschriften, die bereits auf nationaler Ebene erlassen wurden, Gegenstand eines Beschlusses der Kommission sein können, während zu Entwürfen nationaler Vorschriften nur Stellungnahmen der Agentur abgegeben werden können.

Überwachung der Leistung und Entscheidungsfindung nationaler Sicherheitsbehörden durch die Agentur (Artikel 29)

Mehrere Delegationen hatten Schwierigkeiten mit verschiedenen Modalitäten, die die Kommission in Bezug auf die Überwachung der Leistung und Entscheidungsfindung nationaler Sicherheitsbehörden durch Auditprüfungen und Inspektionen der Agentur vorgeschlagen hat. Insbesondere halten es diese Delegationen für unangebracht, dass die Empfehlung der Agentur zu einem Beschluss der Kommission führen kann, wenn die Antworten des betroffenen Mitgliedstaats als nicht ausreichend erachtet werden. Sie dringen darauf, dass die vorgeschlagene Empfehlung durch eine nicht bindende Stellungnahme ersetzt wird.

Daher schlägt der Vorsitz in seinem überarbeiteten Kompromissvorschlag vor, alle Bezugnahmen auf einen Beschluss der Kommission zu streichen und vorzusehen, dass die Kommission geeignete Maßnahmen in Bezug auf die infolge der Ergebnisse der Auditprüfung durchzuführenden Maßnahmen ergreifen kann. Die Kommission hat einen Vorbehalt zu der Ersetzung von "Beschluss" durch "Maßnahmen".

Neue Lenkungsbestimmungen (Artikel 43 und Artikel 62 der Verordnung, Fußnoten 15, 28, 29 und 30)

DE möchte, dass die Amtszeit des Exekutivdirektors nur um weniger als fünf Jahre verlängert werden kann (siehe Artikel 62 Absatz 4, Fußnote 29), damit der Exekutivdirektor nicht nach zwei Amtszeiten in der Agentur Ansprüche auf ein EU-Ruhegehalt hat. Mehrere Delegationen unterstützen den Antrag von DE, während die Mehrheit der Mitgliedstaaten und die Kommission an einer Verlängerung der Amtszeit um fünf Jahre festhalten.

In diesem Zusammenhang schlägt der Vorsitz vor, die Verlängerung der Amtszeit des Exekutivdirektors um fünf Jahre beizubehalten.

Die Kommission hat eine Reihe von Vorbehalten zu verschiedenen Punkten im Zusammenhang mit der Lenkung. Sie ist gegen den Beschluss, zwei Vertreter der Kommission für den Verwaltungsrat zu ernennen; sie hatte im Einklang mit den bestehenden Regelungen vier vorgeschlagen (Artikel 43 Absatz 1, Fußnote 15). Ferner hat sie einen Vorbehalt dazu, dass die Kommission im Hinblick auf die Ernennung des Exekutivdirektors eine Liste von mindestens drei Kandidaten vorlegen muss (Artikel 62 Absatz 2, Fußnote 28).

Außerdem hat die Kommission einen Vorbehalt gegen die Bestimmung, dass auch ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats vorschlagen kann, den Exekutivdirektor seines Amtes zu entheben (Artikel 62 Absatz 7, Fußnote 30), während in dem Gemeinsamen Konzept für die dezentralen Agenturen diese Befugnis nur für Kommission vorgesehen ist.

Sonstige Fragen

Andere Anliegen und Vorbehalte der Delegationen sind in den Fußnoten in der Anlage angegeben.

IV. FAZIT

Der Rat wird gebeten, den Text in der Anlage zu diesem Bericht zu prüfen, um die noch offenen Fragen zu klären und auf seiner Tagung am 14. März 2014 eine allgemeine Ausrichtung festzulegen.

2013/0014 (COD)

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über die Eisenbahnagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung
(EG) Nr. 881/2004**

(Text von Bedeutung für den EWR)

**KAPITEL 1
GRUNDSÄTZE**

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

1. Mit dieser Verordnung wird eine Eisenbahnagentur der Europäischen Union (im Folgenden "Agentur") errichtet.
2. Diese Verordnung bestimmt
 - a) die Errichtung und die Aufgaben der Agentur;
 - b) die Aufgaben der Mitgliedstaaten im Rahmen dieser Verordnung.
3. Diese Verordnung unterstützt die Schaffung des einheitlichen europäischen Eisenbahnraums, insbesondere die Ziele in Bezug auf
 - a) die Interoperabilität im Eisenbahnsystem der Union gemäß der Richtlinie .././EU [Interoperabilitätsrichtlinie];
 - b) die Sicherheit des Eisenbahnsystems der Union gemäß der Richtlinie .././EU [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit];

- c) die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern gemäß der Richtlinie 2007/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern, die Lokomotiven und Züge im Eisenbahnsystem in der Gemeinschaft führen [Triebfahrzeugführer-Richtlinie].

Artikel 1a

Ziele der Agentur

Ziel der Agentur ist es, einen Beitrag zur Schaffung und zum reibungslosen Funktionieren eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums ohne Grenzen zu leisten, indem ein hohes Maß an Sicherheit und Interoperabilität bei gleichzeitiger Verbesserung der Wettbewerbsposition des Eisenbahnsektors gewährleistet wird. Insbesondere trägt die Agentur in technischen Fragen zur Durchführung der EU-Rechtsakte bei, und zwar durch die Erhöhung des Interoperabilitätsniveaus der Eisenbahnsysteme und durch die Entwicklung eines gemeinsamen Konzepts für die Sicherheit im europäischen Eisenbahnsystem.

Ferner ist es Ziel der Agentur, die Entwicklungen in den nationalen Eisenbahnvorschriften zu verfolgen und die Leistung der nationalen Behörden, die im Bereich der Interoperabilität und Sicherheit der Eisenbahn tätig sind, zu unterstützen.

Die Agentur nimmt die Rolle der für die Erteilung von Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Eisenbahnfahrzeugen und von Fahrzeugtypen sowie von Sicherheitsbescheinigungen für Eisenbahnunternehmen zuständigen europäischen Behörde wahr, sofern dies in der Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit und in der Interoperabilitätsrichtlinie vorgesehen ist.

Die Agentur verfolgt diese Ziele unter uneingeschränkter Berücksichtigung des Prozesses der Erweiterung der Union und der besonderen Sachzwänge im Zusammenhang mit Eisenbahnverbindungen zu Drittländern.

Artikel 2

Rechtsstatus

1. Die Agentur ist eine Einrichtung der Union mit eigener Rechtspersönlichkeit.
2. Die Agentur besitzt in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist. Sie kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern und ist vor Gericht parteifähig.
3. Die Agentur wird von ihrem Exekutivdirektor vertreten.
- 3a. Die Agentur verfügt über die alleinige Verantwortung für die ihr zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse.

Artikel 3

Art der Tätigkeiten der Agentur

Die Agentur kann

- a) Empfehlungen hinsichtlich der Anwendung der Artikel 11, 13, 14, 15, 30, 31, 32 und 33 an die Kommission richten;
- b) Empfehlungen hinsichtlich der Anwendung der Artikel 21, 22 und 30 an die Mitgliedstaaten richten;
- c) gemäß Artikel 9 Absatz 2 und den Artikeln 21, 22 und 38 Stellungnahmen an die Kommission und gemäß Artikel 9 Stellungnahmen an die betreffenden Behörden der Mitgliedstaaten richten;
- ca) gemäß Artikel 29 Absatz 4 Empfehlungen an die nationalen Sicherheitsbehörden richten;
- d) Beschlüsse gemäß den Artikeln 12, 16 und 17 fassen¹;
- e) Stellungnahmen abgeben, die annehmbare Konformitätsnachweise gemäß Artikel 15 festlegen;
- f) technische Unterlagen gemäß Artikel 15 herausgeben;
- fa) Stellungnahmen gemäß Artikel 18 an die nationalen Sicherheitsbehörden richten;
- g) Auditberichte gemäß den Artikeln 29 und 30 herausgeben;
- h) Leitlinien und andere nicht verbindliche Dokumente zur Erleichterung der Anwendung der Rechtsvorschriften für die Interoperabilität und Sicherheit im Eisenbahnverkehr gemäß den Artikeln 11, 15 und 24 herausgeben.

¹ Kommission: Vorbehalt zur Streichung von Artikel 18.

KAPITEL 2

ARBEITSWEISE

Artikel 4

Einsetzung und Zusammensetzung der Arbeitsgruppen und anderer Gruppen

1. Die Agentur richtet eine begrenzte Zahl von Arbeitsgruppen für die Erarbeitung von Empfehlungen und gegebenenfalls Leitlinien ein, insbesondere in Bezug auf die technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI), die gemeinsamen Sicherheitsziele (CST), die gemeinsamen Sicherheitsmethoden (CSM) und die Verwendung gemeinsamer Sicherheitsindikatoren (CSI).

Die Agentur kann in anderen ordnungsgemäß begründeten Fällen auf Antrag der Kommission oder des Ausschusses gemäß Artikel 75 oder auf eigene Initiative nach Konsultation der Kommission Arbeitsgruppen einrichten.

Ein Vertreter der Agentur führt den Vorsitz der Arbeitsgruppen.

2. Den von der Agentur eingerichteten Arbeitsgruppen gehören folgende Personen an:
 - von den zuständigen nationalen Behörden benannte Vertreter für die Arbeitsgruppen, an denen die Behörden teilnehmen möchten;
 - von der Agentur ausgewählte Fachleute des Eisenbahnsektors aus der in Absatz 3 genannten Liste. Die Agentur stellt eine angemessene Vertretung derjenigen Sektoren der Branche und derjenigen Nutzer sicher, die von den Maßnahmen betroffen sein könnten, die die Kommission auf der Grundlage der von der Agentur an sie gerichteten Empfehlungen vorschlagen kann.

Die Agentur kann die Arbeitsgruppen erforderlichenfalls um unabhängige Experten und Vertreter internationaler Organisationen erweitern, deren Fachkenntnis im betreffenden Bereich anerkannt ist. Personal der Agentur kann nicht für die Arbeitsgruppen ernannt werden.

3. Jedes der in Artikel 34 Absatz 2 genannten Vertretungsgremien übermittelt der Agentur eine Liste der am besten qualifizierten Experten, die es mit seiner Vertretung in den einzelnen Arbeitsgruppen beauftragt hat, und aktualisiert diese Liste regelmäßig.
4. Sofern die Arbeiten in den Arbeitsgruppen direkte Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen oder die Gesundheit und die Sicherheit der Arbeitnehmer der Branche haben, nehmen Vertreter der Arbeitnehmerorganisationen als Vollmitglieder an den betreffenden Arbeitsgruppen teil.
5. Den Mitgliedern der Arbeitsgruppen entstehende Reise- und Aufenthaltskosten übernimmt die Agentur gemäß den vom Verwaltungsrat festgelegten Bestimmungen und Sätzen.
6. *[entfällt, in Absatz 1 Unterabsatz 3 übernommen]*
7. *[dieser Absatz wurde gestrichen und an das Ende des Artikels gesetzt, siehe neuen Absatz 7d]*
- 7a. Bei der Erarbeitung von Empfehlungen und Leitlinien gemäß Absatz 1 berücksichtigt die Agentur gebührend die Ergebnisse der Arbeitsgruppen.
- 7b. Die Agentur richtet andere Gruppen für die Zwecke der Artikel 20, 25 und 34 ein.
- 7c. Ferner kann die Agentur in ordnungsgemäß begründeten Fällen auf Antrag der Kommission oder des Ausschusses gemäß Artikel 75 oder auf eigene Initiative andere Gruppen einrichten.
- 7d. Die Arbeit der Arbeitsgruppen und der anderen Gruppen ist transparent. Der Verwaltungsrat legt ihre Geschäftsordnungen fest.

Artikel 5

Konsultation der Sozialpartner

Sofern die in den Artikeln 11, 13, 15 und 32 vorgesehenen Arbeiten direkte Auswirkungen auf das soziale Umfeld oder die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer der Branche haben, konsultiert die Agentur die Sozialpartner im Rahmen des mit dem Beschluss 98/500/EG² der Kommission eingesetzten Ausschusses für den sektoralen Dialog. Die Sozialpartner können binnen drei Monaten antworten, wenn sie dies wünschen.

Diese Konsultationen finden statt, bevor die Agentur der Kommission ihre Empfehlungen vorlegt. Die Agentur trägt diesen Konsultationen gebührend Rechnung und steht für die Erläuterung ihrer Empfehlungen jederzeit zur Verfügung. Die Stellungnahmen des Ausschusses für den sektoralen Dialog werden von der Agentur an die Kommission und von der Kommission an den in Artikel 75 genannten Ausschuss übermittelt.

Artikel 6

Konsultation der Güterverkehrskunden und Fahrgäste

Sofern die in den Artikeln 11 und 15 vorgesehenen Arbeiten direkte Auswirkungen auf die Güterverkehrskunden und Fahrgäste haben, konsultiert die Agentur deren Vertreterverbände. Die Güterverkehrskunden und Fahrgäste können binnen drei Monaten antworten, wenn sie dies wünschen.

Die Liste der zu konsultierenden Verbände wird von der Kommission mit Unterstützung des in Artikel 75 genannten Ausschusses aufgestellt.

² Beschluss 98/500/EG der Kommission vom 20. Mai 1998 über die Einsetzung von Ausschüssen für den sektoralen Dialog zur Förderung des Dialogs zwischen den Sozialpartnern auf europäischer Ebene (ABl. L 225 vom 12.8.1998, S. 27).

Diese Konsultationen finden statt, bevor die Agentur der Kommission ihre Vorschläge unterbreitet. Die Agentur trägt diesen Konsultationen gebührend Rechnung und steht für die Erläuterung ihrer Vorschläge jederzeit zur Verfügung. Die Stellungnahmen der betreffenden Verbände übermittelt die Agentur der Kommission, die sie wiederum an den in Artikel 75 genannten Ausschuss weiterleitet.

Artikel 7

Folgenabschätzung

1. Die Agentur führt eine Folgenabschätzung zu ihren Empfehlungen und Stellungnahmen durch. Der Verwaltungsrat nimmt eine Methodik für die Folgenabschätzungen auf der Grundlage der Methodik der Kommission an. Die Agentur hält mit der Kommission Verbindung, um sicherzustellen, dass entsprechenden Arbeiten in der Kommission gebührend Rechnung getragen wird.
2. Vor Aufnahme einer Tätigkeit in das Programmplanungsdokument, das vom Verwaltungsrat gemäß Artikel 48 Absatz 1 festgelegt wird, führt die Agentur eine darauf bezogene frühzeitige Bewertung durch, in der Folgendes angegeben ist:
 - a) das zu lösende Problem und mögliche Lösungen;
 - b) das Ausmaß, in dem eine spezifische Maßnahme, einschließlich der Herausgabe einer Empfehlung oder einer Stellungnahme der Agentur, erforderlich wäre;
 - c) der erwartete Beitrag der Agentur zur Lösung des Problems.Darüber hinaus sind jede Tätigkeit und jedes Projekt, die in das Programmplanungsdokument aufgenommen werden sollen, für sich allein und in Verbindung miteinander Gegenstand einer vorherigen Effizienzanalyse, um die Haushaltsmittel und Ressourcen der Agentur bestmöglich zu nutzen.
3. Die Agentur kann eine Ex-post-Bewertung der Rechtsvorschriften vornehmen, die sich aus ihren Empfehlungen ergeben.
4. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Agentur die für die Folgenabschätzung erforderlichen Daten, sofern diese zur Verfügung stehen.

Artikel 8

Studien

Soweit die Erfüllung ihrer Aufgaben es verlangt, gibt die Agentur Studien in Auftrag, die sie aus ihrem Haushalt finanziert; gegebenenfalls bezieht sie die Arbeitsgruppen und die anderen Gruppen gemäß Artikel 4 ein.

Artikel 9

Stellungnahmen

1. Die Agentur erteilt auf Antrag der in Artikel 55 der Richtlinie 2012/34/EU [Richtlinie zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums (Neufassung)] genannten nationalen Regulierungsstellen Stellungnahmen, insbesondere zu sicherheits- und interoperabilitätsbezogenen Aspekten von Angelegenheiten, die ihnen zur Kenntnis gebracht werden.
2. Die Agentur gibt auf Anforderung der Kommission Stellungnahmen ab zu Änderungen von Rechtsakten, die auf der Grundlage der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie] oder ... [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit] erlassen wurden, insbesondere wenn angebliche Mängel beanstandet werden.
3. Was die in den vorstehenden Absätzen und anderen Artikeln genannten Stellungnahmen betrifft, so gibt die Agentur diese so rasch wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens ab, sofern mit der ersuchenden Seite nichts anderes vereinbart wurde. Die Agentur veröffentlicht diese Stellungnahmen innerhalb eines Monats nach ihrer Abgabe in einer Fassung, aus der alle unter das Geschäftsgeheimnis fallenden Angaben und Unterlagen entfernt wurden.

Artikel 10

Besuche in den Mitgliedstaaten

1. Zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben, insbesondere der in den Artikeln 12, 16, 17, 21, 22, 27, 28, 29, 30, 31 und 38 genannten Aufgaben, und zur Unterstützung der Kommission bei der Erfüllung der ihr aus dem AEUV erwachsenden Pflichten, insbesondere bei der Bewertung der wirksamen Anwendung des maßgeblichen Unionsrechts, kann die Agentur im Einklang mit der Strategie, den Arbeitsmethoden und Verfahren, wie sie vom Verwaltungsrat festgelegt wurden, Besuche in den Mitgliedstaaten durchführen.
2. Nach Konsultation des betreffenden Mitgliedstaats unterrichtet die Agentur diesen rechtzeitig von dem geplanten Besuch und gibt die Namen der beauftragten Bediensteten der Agentur sowie den Zeitpunkt des Beginns des Besuchs und seine voraussichtliche Dauer an. Die mit der Durchführung dieser Besuche beauftragten Bediensteten der Agentur erfüllen diese Aufgabe unter Vorlage einer schriftlichen Verfügung des Exekutivdirektors, in der Gegenstand und Ziele ihres Besuchs genannt sind.
3. Die nationalen Behörden der Mitgliedstaaten erleichtern die Arbeit der Bediensteten der Agentur.
4. Die Agentur erstellt über jeden Besuch einen Bericht und übermittelt ihn der Kommission und dem betroffenen Mitgliedstaat.
5. Die vorstehenden Absätze gelten unbeschadet der Inspektionen gemäß Artikel 29 Absatz 6 und Artikel 30 Absatz 6.
- 5a. Die Reise-, Unterkunfts-, Aufenthalts- und sonstigen Kosten, die den Bediensteten der Agentur entstehen, werden von der Agentur getragen.

KAPITEL 3

AUFGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER EISENBAHNSICHERHEIT

Artikel 11

Technische Unterstützung – Empfehlungen zur Eisenbahnsicherheit

1. Die Agentur richtet Empfehlungen an die Kommission zu den in den Artikeln 5, 6 und 7 der Richtlinie ... [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit] vorgesehenen gemeinsamen Sicherheitsindikatoren (CSI), gemeinsamen Sicherheitsmethoden (CSM) und gemeinsamen Sicherheitszielen (CST). Die Agentur richtet auch Empfehlungen zur periodischen Überarbeitung der CSI, CSM und CST an die Kommission.
2. Die Agentur richtet auf Antrag der Kommission oder auf eigene Initiative Empfehlungen an die Kommission zu anderen Maßnahmen im Bereich der Sicherheit, wobei sie sich auf ihre gesammelten Erfahrungen stützt.
 - 2a. Die Agentur entwickelt Leitlinien, um die nationalen Sicherheitsbehörden im Hinblick auf die Aufsicht über Eisenbahnunternehmen, Infrastrukturbetreiber und andere Akteure gemäß Artikel 16a der Richtlinie ... [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit] zu unterstützen.
 - 2b. Die Agentur kann im Einklang mit Artikel 9 Absatz 5 der Richtlinie ... [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit] Empfehlungen zu den CSM aussprechen, die Elemente des Sicherheitsmanagementsystems betreffen, das der Harmonisierung auf Unionsebene bedarf.
3. Die Agentur kann Leitlinien und andere unverbindliche Dokumente herausgeben, um die Anwendung der Rechtsvorschriften zur Eisenbahnsicherheit zu erleichtern; hierzu kann auch Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Ermittlung von nationalen Vorschriften gehören, die nach der Annahme und/oder Überarbeitung der CSM entfallen können.

Artikel 12

Sicherheitsbescheinigungen

Die Agentur ist für die Ausstellung, die Verlängerung, die Aussetzung und die Änderung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigungen zuständig und arbeitet diesbezüglich mit den nationalen Sicherheitsbehörden gemäß Artikel 10 Absatz 1d und den Artikeln 11 und 17 der Richtlinie ... [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit] zusammen.

Die Agentur ist für die Einschränkung oder den Widerruf der einheitlichen Sicherheitsbescheinigungen zuständig und arbeitet diesbezüglich mit den nationalen Sicherheitsbehörden gemäß Artikel 16a der Richtlinie ... [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit] zusammen.

Artikel 13

Instandhaltung von Fahrzeugen

1. Die Agentur unterstützt die Kommission hinsichtlich der Regelung zur Zertifizierung der für die Instandhaltung zuständigen Stellen nach Artikel 14 Absatz 6 der Richtlinie ... [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit].
2. Die Agentur richtet Empfehlungen an die Kommission im Hinblick auf Artikel 14 Absatz 7 der Richtlinie ... [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit].
3. Die Agentur analysiert die alternativen Maßnahmen, die gemäß Artikel 15 der Richtlinie ... [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit] beschlossen wurden, im Rahmen ihres Berichts über die Sicherheit nach Artikel 31 Absatz 4 dieser Verordnung.
- 3a. Die Agentur unterstützt und – wenn sie dazu aufgefordert wird – koordiniert die nationalen Sicherheitsbehörden bei den Aufsichtstätigkeiten der für die Instandhaltung zuständigen Stellen, die in Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie ... [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit] genannt sind.

Artikel 13a

Zusammenarbeit mit nationalen Untersuchungsstellen

Die Agentur arbeitet mit nationalen Untersuchungsstellen gemäß Artikel 20 Absatz 2a, Artikel 21 Absätze 1, 2, 5 und 7 sowie Artikel 25 der Richtlinie ... [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit] zusammen.

Artikel 14

Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

Die Agentur verfolgt die Entwicklungen in den Rechtsvorschriften über die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter im Sinne der Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³ und stellt zusammen mit der Kommission sicher, dass diese Entwicklungen im Einklang mit den Vorschriften über die Eisenbahninteroperabilität und Eisenbahnsicherheit, insbesondere den grundlegenden Anforderungen stehen. Zu diesem Zweck unterstützt die Agentur die Kommission und kann Empfehlungen auf Antrag der Kommission oder auf eigene Initiative abgeben.

³ ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 13.

KAPITEL 4

AUFGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER INTEROPERABILITÄT

Artikel 15

Technische Unterstützung im Bereich der Eisenbahninteroperabilität

1. Die Agentur
 - a) richtet Empfehlungen an die Kommission zu den TSI und deren Überarbeitung gemäß Artikel 5 der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie];
 - b) richtet Empfehlungen an die Kommission in Bezug auf die Muster für die EG-Prüf-erklärung und für Dokumente der technischen Unterlagen, die zusammen mit dieser vorzulegen sind, gemäß Artikel 15 Absatz 7 der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie];
 - c) richtet Empfehlungen an die Kommission zu Spezifikationen für die Register und deren Überarbeitung gemäß den Artikeln 43, 44 und 45 der Richtlinie ... [Interoperabilitäts-richtlinie];
 - d) gibt Stellungnahmen ab, die annehmbare Konformitätsnachweise im Zusammenhang mit TSI-Mängeln gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie ... [Interoperabilitätsricht- linie] darstellen, und legt diese der Kommission vor;
 - e) richtet auf Ersuchen der Kommission Stellungnahmen an diese zu Anträgen auf Nicht- anwendung der TSI durch die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie];
 - f) gibt technische Dokumente gemäß Artikel 4 Absatz 9 der Richtlinie ... [Interoperabili- tätsrichtlinie] heraus;

- fa) richtet Stellungnahmen an die nationalen Sicherheitsbehörden zur Gewährleistung einer kohärenten Entwicklung des ERTMS in der Union gemäß Artikel 18 Absätze 2a und 2b der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie];
 - g) richtet Empfehlungen an die Kommission bezüglich der Arbeitsbedingungen des mit sicherheitsrelevanten Aufgaben betrauten Personals;
 - ga) richtet Empfehlungen an die Kommission zu harmonisierten Normen, die von europäischen Normungsgremien zu entwickeln sind. Dazu können Normen gehören, die sich auf austauschbare Ersatzteile, die das Interoperabilitäts- und Sicherheitsniveau des Eisenbahnsystems in der EU erhöhen können, und sicherheitsrelevante Komponenten beziehen.
2. Bei der Ausarbeitung der in Absatz 1 Buchstaben a, b, c und ga genannten Empfehlungen stellt die Agentur sicher, dass
- a) die TSI und die Spezifikationen für Register an den technischen Fortschritt, die Entwicklungen des Marktes und die gesellschaftlichen Anforderungen angepasst werden;
 - b) die Ausarbeitung und Aktualisierung der TSI einerseits und die Ausarbeitung für die Interoperabilität erforderlicher europäischer Normen andererseits koordiniert werden, und unterhält die entsprechenden Beziehungen zu den europäischen Normungsgremien.
3. Die Agentur kann Leitlinien und andere unverbindliche Dokumente herausgeben, um die Anwendung der Rechtsvorschriften zur Eisenbahninteroperabilität zu erleichtern; hierzu kann auch Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Ermittlung von nationalen Vorschriften gehören, die nach der Annahme und/oder Überarbeitung der TSI entfallen können.
4. Im Falle der Nichtübereinstimmung von Interoperabilitätskomponenten mit grundlegenden Anforderungen unterstützt die Agentur die Kommission gemäß Artikel 11 der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie].

Artikel 16

Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Fahrzeugen

Die Agentur ist für die Ausstellung, die Verlängerung, die Änderung, die Aussetzung und den Widerruf⁴ von Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Eisenbahnfahrzeugen, die sie erteilt hat, zuständig und arbeitet diesbezüglich mit den nationalen Sicherheitsbehörden gemäß Artikel 20 der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie] zusammen.

Artikel 17

Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Fahrzeugtypen

Die Agentur ist für die Ausstellung, die Verlängerung, die Änderung, die Aussetzung und den Widerruf⁵ von Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Fahrzeugtypen, die sie erteilt hat, gemäß Artikel 22 der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie] zuständig.

Artikel 18

Inbetriebnahme streckenseitiger Teilsysteme für die Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung⁶

Die Agentur richtet gemäß Artikel 18 Absätze 2a und 2b der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie] Stellungnahmen an die nationalen Sicherheitsbehörden bezüglich der Installation der streckenseitigen Teilsysteme für die Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung, die ETCS- und/oder GSM-R-Ausrüstung umfassen.

⁴ Dieser Artikel und die Interoperabilitätsrichtlinie sollten in Bezug auf die Aussetzung und den Widerruf von Fahrzeuggenehmigungen in Einklang gebracht werden.

⁵ Siehe vorherige Fußnote.

⁶ Kommission: Vorbehalt gegen die Streichung der vorgeschlagenen Zuständigkeit der ERA in Bezug auf das ERTMS.

Telematikanwendungen

1. Die Agentur ist als Systembehörde tätig⁷, um die koordinierte Entwicklung der Telematikanwendungen in der Union im Einklang mit den einschlägigen TSI sicherzustellen. Zu diesem Zweck betreut, überwacht und verwaltet die Agentur die entsprechenden Anforderungen an die Teilsysteme.
2. Die Agentur legt das Verfahren für die Bearbeitung von Anträgen auf Änderung dieser Spezifikationen fest, veröffentlicht es und wendet es an. Zu diesem Zweck errichtet, führt und aktualisiert die Agentur ein Register der Anträge auf Änderung von Spezifikationen für Telematikanwendungen mit Angaben zu deren Stand und den einschlägigen Begründungen.
3. Die Agentur entwickelt und pflegt die technischen Hilfsmittel für die Verwaltung der verschiedenen Versionen der Spezifikationen für Telematikanwendungen.
4. Die Agentur unterstützt die Kommission bei der Überwachung der Einführung von Telematikanwendungen im Einklang mit den einschlägigen TSI.

⁷ Erwägungsgrund 12 wird geändert, um den Begriff "Systembehörde" wie folgt zu präzisieren: Zur weiteren Entwicklung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums, insbesondere in Bezug auf die Bereitstellung angemessener Informationen für Güterverkehrskunden und Fahrgäste, und unter Berücksichtigung der bisherigen fragmentierten Entwicklung solcher Anwendungen ist es erforderlich, der Agentur eine stärkere Rolle im Bereich der Telematikanwendungen einzuräumen. Der Agentur als die in diesem Fall kompetenteste Einrichtung der Union sollte eine wichtigere Rolle eingeräumt werden, um eine kohärente Entwicklung und Einführung sämtlicher Telematikanwendungen sicherzustellen. Zu diesem Zweck sollte die Agentur mit der Aufgabe als Systembehörde für die Telematikanwendungen betraut werden und in dieser Eigenschaft sämtliche entsprechende Systemanforderungen auf EU-Ebene betreuen, überwachen und verwalten.

Artikel 20

Unterstützung der benannten Konformitätsbewertungsstellen

1. Die Agentur unterstützt die Tätigkeiten der benannten Konformitätsbewertungsstellen, die in Artikel 27 der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie] genannt sind. Die Unterstützung umfasst insbesondere die Ausarbeitung von Leitlinien zur Bewertung der Konformität oder Gebrauchstauglichkeit einer Interoperabilitätskomponente gemäß Artikel 9 der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie] und Leitlinien für das Verfahren der EG-Prüfung gemäß den Artikeln 10 und 15 der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie].
2. Die Agentur kann die Zusammenarbeit der benannten Konformitätsbewertungsstellen gemäß Artikel 41 der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie] erleichtern und insbesondere das technische Sekretariat für deren Koordinierungsgruppe stellen.

KAPITEL 5

AUFGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT NATIONALEN VORSCHRIFTEN

Artikel 21

Prüfung von Entwürfen nationaler Vorschriften

1. Die Agentur prüft innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt die ihr gemäß folgenden Bestimmungen vorgelegten Entwürfe nationaler Vorschriften:
 - a) Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie ... [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit],
 - b) Artikel 14 Absatz 4 der Richtlinie... [Interoperabilitätsrichtlinie].

Innerhalb dieser Frist tauscht die Agentur die einschlägigen Informationen mit dem betreffenden Mitgliedstaat aus, konsultiert gegebenenfalls die einschlägigen Akteure und unterrichtet den betreffenden Mitgliedstaat anschließend über das Ergebnis der Prüfung.

2. Ist die Agentur nach der Prüfung nach Absatz 1 der Auffassung, dass die nationalen Vorschriften die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen an die Interoperabilität, die Einhaltung der geltenden CSM und TSI und die Erreichung der CST ermöglichen und nicht zu einer willkürlichen Diskriminierung oder einer versteckten Beschränkung des Eisenbahnbetriebs zwischen Mitgliedstaaten führen, so unterrichtet die Agentur die Kommission und den betreffenden Mitgliedstaat von ihrer positiven Bewertung. Die Kommission kann die Vorschrift in dem in Artikel 23 genannten IT-System validieren. Unterrichtet die Agentur nicht innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Entwürfe nationaler Vorschriften die Kommission und den betreffenden Mitgliedstaat, so gilt ihre Bewertung als positiv, es sei denn, mit dem betreffenden Mitgliedstaat wurde eine längere Frist vereinbart.

3. Führt die Prüfung nach Absatz 1 zu einer negativen Bewertung, so unterrichtet die Agentur den betreffenden Mitgliedstaat und ersucht ihn um seine Stellungnahme zu dieser Bewertung. Im Anschluss an diesen innerhalb eines Zeitraums von höchstens einem Monat geführten Meinungsaustausch mit dem betreffenden Mitgliedstaat
- a) richtet die Agentur eine **Stellungnahme** [...] an den betreffenden Mitgliedstaat mit Angabe der Gründe, warum die fragliche Vorschrift nicht in Kraft treten und/oder angewandt werden sollte;
 - b) unterrichtet die Agentur die Kommission von ihrer negativen Bewertung mit Angabe der Gründe, warum die fragliche Vorschrift nicht in Kraft treten und/oder angewandt werden sollte.

Dies berührt nicht das Recht eines Mitgliedstaats, eine neue nationale Vorschrift gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit und Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b der Interoperabilitätsrichtlinie zu erlassen.

4. Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission innerhalb von zwei Monaten über seinen Standpunkt zu der vorgenannten **Stellungnahme** [...], einschließlich einer Begründung, falls er nicht damit einverstanden ist.

Werden die vorgebrachten Gründe als nicht ausreichend erachtet oder werden keine Gründe angegeben, und nimmt der Mitgliedstaat [...] die fragliche Vorschrift an, ohne die in Absatz 3 genannte [...] **Stellungnahme ausreichend** [...] zu berücksichtigen, so kann die Kommission nach dem in Artikel 75 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren einen an den betreffenden Mitgliedstaat gerichteten Beschluss fassen, mit dem er zur Änderung oder Aufhebung der fraglichen Vorschrift aufgefordert wird.

Prüfung der geltenden nationalen Vorschriften

1. Die Agentur prüft innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt die nationalen Vorschriften, die ihr gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie] und Artikel 8 Absatz 6 der Richtlinie ... [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit] notifiziert wurden.

Innerhalb dieser Frist tauscht die Agentur die einschlägigen Informationen mit dem betreffenden Mitgliedstaat aus und unterrichtet ihn anschließend über das Ergebnis der Prüfung.

2. Ist die Agentur nach der Prüfung nach Absatz 1 der Auffassung ist, dass die nationalen Vorschriften die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen an die Interoperabilität, die Einhaltung der geltenden CSM und TSI und die Erreichung der CST ermöglichen und nicht zu einer willkürlichen Diskriminierung oder einer versteckten Beschränkung des Eisenbahnbetriebs zwischen Mitgliedstaaten führen, so unterrichtet die Agentur die Kommission und den betreffenden Mitgliedstaat von ihrer positiven Bewertung. In diesem Fall validiert die Kommission die Vorschrift in dem in Artikel 23 genannten IT-System. Unterrichtet die Agentur nicht innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der [...] nationalen Vorschriften die Kommission und den betreffenden Mitgliedstaat, so gilt ihre Bewertung als positiv, es sei denn, mit dem betreffenden Mitgliedstaat wurde eine längere Frist vereinbart.

3. Führt die Prüfung nach Absatz 1 zu einer negativen Bewertung, so unterrichtet die Agentur den betreffenden Mitgliedstaat und ersucht ihn um seine Stellungnahme zu dieser Bewertung. Im Anschluss an diesen innerhalb eines Zeitraums von höchstens einem Monat geführten Meinungsaustausch mit dem betreffenden Mitgliedstaat
 - a) richtet die Agentur eine [...] **Stellungnahme** an den betreffenden Mitgliedstaat mit Angabe der Gründe, warum die fragliche Vorschrift geändert oder aufgehoben werden sollte;
 - b) unterrichtet die Agentur die Kommission von ihrer negativen Bewertung mit Angabe der Gründe, warum die fragliche Vorschrift geändert oder aufgehoben werden sollte.
4. Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission innerhalb von zwei Monaten über seinen Standpunkt zu der vorgenannten **Stellungnahme** [...], einschließlich einer Begründung, falls er nicht damit einverstanden ist. Werden die vorgebrachten Gründe als nicht ausreichend erachtet oder werden keine Gründe angegeben, so kann die Kommission nach dem in Artikel 75 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren einen an den betreffenden Mitgliedstaat gerichteten Beschluss fassen, mit dem er zur Änderung oder Aufhebung der fraglichen Vorschrift aufgefordert wird.
5. Das Verfahren der Absätze 2 und 3 gilt entsprechend in Fällen, in denen die Agentur feststellt, dass eine nationale Vorschrift, unabhängig davon, ob sie notifiziert wurde oder nicht, redundant oder nicht mit den CSM, CST, TSI oder sonstigen Rechtsvorschriften der Union im Eisenbahnbereich zu vereinbaren ist.

Artikel 23

IT-System für Notifizierungszwecke und Einstufung nationaler Vorschriften

1. Die Agentur verwaltet ein spezielles IT-System, das in den Artikeln 21 und 22 genannte nationale Vorschriften enthält, und macht sie gegebenenfalls den Beteiligten für Konsultationszwecke zugänglich.

2. Die Mitgliedstaaten notifizieren der Agentur und der Kommission in Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 22 Absatz 1 genannte nationale Vorschriften mittels des in Absatz 1 genannten IT-Systems. Die Agentur veröffentlicht die Vorschriften in diesem System, einschließlich des Stands der Prüfung, und verwendet es zur Unterrichtung der Kommission gemäß den Artikeln 21 und 22.
3. Die Agentur stuft gemäß Artikel 14 Absatz 8 der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie] notifizierte nationale Vorschriften ein. Zu diesem Zweck verwendet sie das in Absatz 1 genannte System.
4. Die Agentur stuft gemäß Artikel 8 und Anhang IA der Richtlinie ... [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit] notifizierte nationale Vorschriften unter Berücksichtigung der Weiterentwicklung der EU-Rechtsvorschriften ein. Zu diesem Zweck entwickelt die Agentur ein Instrument der Vorschriftenverwaltung für die Verwendung durch die Mitgliedstaaten zur Vereinfachung ihrer Systeme nationaler Vorschriften. Die Agentur verwendet das in Absatz 1 genannte System zur Veröffentlichung des Instruments der Vorschriftenverwaltung.

KAPITEL 6

AUFGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM EUROPÄISCHEN EISENBAHNVERKEHRSLEITSYSTEM (ERTMS)

Artikel 24

Systembehörde für das ERTMS

1. Die Agentur ist als Systembehörde tätig, um die koordinierte Entwicklung des ERTMS in der Union im Einklang mit den einschlägigen TSI sicherzustellen. Zu diesem Zweck betreut, überwacht und verwaltet die Agentur die entsprechenden Anforderungen an die Teilsysteme, einschließlich der technischen Spezifikationen für das ETCS und das GSM-R.
2. Die Agentur legt das Verfahren für die Bearbeitung von Anträgen auf Änderung der ERTMS-Spezifikationen fest, veröffentlicht es und wendet es an. Zu diesem Zweck errichtet, führt und aktualisiert die Agentur in eigener Regie ein Register der Anträge auf Änderung von ERTMS-Spezifikationen mit Angaben zu deren Stand und den einschlägigen Begründungen.
3. Die Entwicklung neuer Versionen von technischen ERTMS-Spezifikationen darf der Geschwindigkeit der Einführung des ERTMS, der Stabilität der Spezifikationen, die für die Optimierung der Herstellung von ERTMS-Ausrüstungen erforderlich ist, der Anlagerendite für Eisenbahnunternehmen, Infrastrukturbetreiber und Halter und der effizienten Planung der Einführung des ERTMS nicht abträglich sein.
4. Die Agentur entwickelt und pflegt die technischen Instrumente für die Verwaltung der verschiedenen ERTMS-Versionen, um die technische und betriebliche Kompatibilität zwischen Netzen und Fahrzeugen sicherzustellen, die mit unterschiedlichen Versionen ausgerüstet sind, und um Anreize für die rasche und koordinierte Umsetzung der geltenden Versionen zu bieten.

5. Gemäß Artikel 5 Absatz 9 der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie] stellt die Agentur sicher, dass nachfolgende Versionen von ERTMS-Ausrüstungen mit früheren Versionen technisch kompatibel sind.
6. Die Agentur erstellt und verbreitet einschlägige Anwendungsleitlinien für die Beteiligten sowie erläuternde Unterlagen im Zusammenhang mit den technischen Spezifikationen für das ERTMS.

Artikel 25

ERTMS-Arbeitsgruppe benannter Konformitätsbewertungsstellen

1. Die Agentur richtet eine ERTMS-Arbeitsgruppe benannter Konformitätsbewertungsstellen, die in Artikel 27 Absatz 7 der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie] genannt sind, ein und führt deren Vorsitz.⁸
Die Arbeitsgruppe prüft die Einheitlichkeit der Anwendung des Verfahrens zur Bewertung der Konformität oder Gebrauchstauglichkeit einer Interoperabilitätskomponente gemäß Artikel 9 der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie] und der EG-Prüfverfahren gemäß Artikel 10 der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie], die von den benannten Konformitätsbewertungsstellen durchgeführt werden.
2. Die Agentur erstattet der Kommission jährlich Bericht über die Tätigkeit der in Absatz 1 genannten Arbeitsgruppe, einschließlich Statistiken über die Anwesenheit der Vertreter der benannten Konformitätsbewertungsstellen in der Arbeitsgruppe.
3. Die Agentur bewertet die Anwendung des Verfahrens zur Konformitätsbewertung von Interoperabilitätskomponenten und des EG-Prüfverfahrens für ERTMS-Ausrüstung und legt alle zwei Jahre einen Bericht vor, in dem der Kommission gegebenenfalls durchzuführende Verbesserungen vorgeschlagen werden.

⁸ Es wird ein Erwägungsgrund hinzugefügt, in dem präzisiert wird, dass die Teilnahme der benannten Konformitätsbewertungsstellen so weit wie möglich gefördert werden sollte.

Kompatibilität zwischen fahrzeugseitigen und streckenseitigen ERTMS-Teilsystemen

1.
 - a) Unbeschadet des Artikels 20 Absatz 1d der Interoperabilitätsrichtlinie kann die Agentur Antragsteller vor der Erteilung der Genehmigung für das Inverkehrbringen eines mit einem fahrzeugseitigen ERTMS-Teilsystem ausgestatteten Fahrzeugs auf deren Antrag unterstützen, indem sie die technische Kompatibilität zwischen den fahrzeugseitigen und den streckenseitigen ERTMS-Teilsystemen prüft.
 - b) Unbeschadet des Artikels 16a der Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit und nach der Erteilung der Genehmigung für das Inverkehrbringen eines mit einem fahrzeugseitigen ERTMS-Teilsystem ausgestatteten Fahrzeugs kann die Agentur Eisenbahnunternehmen vor Einsatz eines mit einem fahrzeugseitigen ERTMS-Teilsystem ausgestatteten Fahrzeugs auf deren Antrag unterstützen, indem sie die technische Kompatibilität zwischen den fahrzeugseitigen und den streckenseitigen ERTMS-Teilsystemen prüft.

Hierzu arbeitet die Agentur mit den einschlägigen nationalen Sicherheitsbehörden zusammen.

2. Kommt die Agentur zu dem Schluss, dass das Risiko einer mangelnden technischen und betrieblichen Kompatibilität zwischen Netzen und Fahrzeugen mit ERTMS-Ausrüstung im Rahmen spezifischer ERTMS-Projekte besteht, so kann sie die entsprechenden Akteure, insbesondere Hersteller, benannte Konformitätsbewertungsstellen, Eisenbahnunternehmen, Infrastrukturbetreiber, Halter und nationale Sicherheitsbehörden auffordern, alle für die EG-Prüfverfahren und Inbetriebnahmeverfahren sowie Betriebsbedingungen relevanten Informationen bereitzustellen. Die Agentur setzt die Kommission von einem solchen Risiko in Kenntnis und schlägt ihr gegebenenfalls geeignete Maßnahmen vor.

Artikel 27

Unterstützung der ERTMS-Einführung und von ERTMS-Projekten⁹

1. Die Agentur unterstützt die Kommission bei der Überwachung der Einführung des ERTMS im Einklang mit dem geltenden EU-Plan für die ERTMS-Einführung. Auf Ersuchen der Kommission erleichtert sie die Koordinierung der ERTMS-Einführung entlang der transeuropäischen Verkehrskorridore und Korridore für den Schienengüterverkehr im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 913/2010¹⁰.
2. Die Agentur gewährleistet die technische Begleitung der von der Union finanzierten Projekte zur ERTMS-Einführung, gegebenenfalls einschließlich der Analyse von Ausschreibungsunterlagen zum Zeitpunkt der Ausschreibung, sofern dies den Prozess nicht ungebührlich verzögert. Die Agentur unterstützt ferner gegebenenfalls die Empfänger von Mitteln der Europäischen Union, um zu gewährleisten, dass die in Projekten umgesetzten technischen Lösungen vollständig im Einklang mit der TSI Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung stehen und somit in vollem Umfang interoperabel sind.

Artikel 28

Akkreditierung von Labors

1. Die Agentur unterstützt, insbesondere durch geeignete Leitlinien für die Akkreditierungsstellen, die harmonisierte Akkreditierung von ERTMS-Labors gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹.
- 1a. Die Agentur unterrichtet die Mitgliedstaaten und die Kommission in Fällen der Nichtübereinstimmung in Bezug auf die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates im Zusammenhang mit der Akkreditierung von ERTMS-Labors.
2. Die Agentur kann als Beobachter an von der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 vorgeschriebenen Beurteilungen unter Gleichrangigen teilnehmen.

⁹ Es wird ein Erwägungsgrund hinzugefügt, in dem erläutert wird, wie dieser Artikel zu verstehen ist: Die Agentur hat die Aufgabe, dem Antragsteller bei der Durchführung eines Projekts zu helfen, das im Einklang mit der TSI Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung steht; sie soll nicht in den Genehmigungsprozess eingreifen.

¹⁰ ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 22.

¹¹ ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30.

KAPITEL 7

AUFGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER ÜBERWACHUNG DES EINHEITLICHEN EUROPÄISCHEN EISENBAHNRAUMS

Artikel 29

Überwachung der Leistung und Entscheidungsfindung nationaler Sicherheitsbehörden

1. Zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben und zur Unterstützung der Kommission bei der Erfüllung der ihr aus dem AEUV erwachsenden Pflichten überwacht die Agentur die Leistung und Entscheidungsfindung nationaler Sicherheitsbehörden durch Auditprüfungen und Inspektionen im Auftrag der Kommission.

2. Die Agentur ist berechtigt zur Auditprüfung
 - a) der Kapazität nationaler Sicherheitsbehörden zur Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Sicherheit und Interoperabilität im Eisenbahnverkehr;
 - b) der Wirksamkeit der Überwachung des Sicherheitsmanagementsystems von Akteuren gemäß Artikel 16a der Richtlinie ... [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit] durch nationale Sicherheitsbehörden.

Der Verwaltungsrat legt die Strategie, die Arbeitsmethoden und die Verfahren und praktischen Einzelheiten für die Anwendung des vorliegenden Absatzes fest, einschließlich gegebenenfalls der Einzelheiten in Bezug auf die Konsultation der Mitgliedstaaten vor der Veröffentlichung von Informationen.¹²

¹² SI möchte, dass Beschlüsse nicht vom Verwaltungsrat sondern vom Ausschuss gefasst werden.

Die Agentur fördert die Aufnahme qualifizierter Prüfer aus nationalen Sicherheitsbehörden, die nicht Gegenstand der betreffenden Auditprüfung sind, in das Audit-Team. Zu diesem Zweck erstellt die Agentur eine Liste qualifizierter Prüfer und bietet ihnen erforderlichenfalls entsprechende Ausbildungsmaßnahmen an.

3. Die Agentur erstellt Prüfberichte und übermittelt sie der betreffenden nationalen Sicherheitsbehörde, dem betreffenden Mitgliedstaat sowie der Kommission. Jeder Prüfbericht enthält insbesondere eine Liste etwaiger von der Agentur festgestellter Mängel sowie Empfehlungen für Verbesserungen.
4. Ist die Agentur der Auffassung, dass die in Absatz 3 genannten Mängel die betreffende nationale Sicherheitsbehörde daran hindern, ihre Aufgaben in Bezug auf Sicherheit und Interoperabilität im Eisenbahnverkehr wirksam wahrzunehmen, so empfiehlt die Agentur der nationalen Sicherheitsbehörde unter Berücksichtigung der Bedeutung der Mängel, innerhalb einer zu bestimmenden Frist geeignete Schritte zu unternehmen. Der betreffende Mitgliedstaat wird von der Agentur über eine entsprechende Empfehlung unterrichtet.
5. Stimmt eine nationale Sicherheitsbehörde der Empfehlung der Agentur gemäß Absatz 4 nicht zu oder unternimmt sie nicht die in Absatz 4 genannten geeigneten Schritte oder erfolgt keine Antwort einer nationalen Sicherheitsbehörde auf die Empfehlung der Agentur innerhalb von drei Monaten nach deren Eingang, so teilt die Agentur dies der Kommission mit.
- 5a. Die Kommission unterrichtet den betreffenden Mitgliedstaat über das Problem und ersucht um seine Stellungnahme zu der vorgenannten Empfehlung. Hält die Kommission die Antwort nicht für ausreichend oder erfolgt keine Antwort des Mitgliedstaats innerhalb von drei Monaten nach dem Ersuchen der Kommission, so kann die Kommission innerhalb von sechs Monaten **gegebenenfalls geeignete Maßnahmen in Bezug auf** ¹³ [...] die infolge der Ergebnisse der Auditprüfung durchzuführenden Maßnahmen nach dem in Artikel 75 genannten Beratungsverfahren **ergreifen** [...].

¹³ Kommission: Vorbehalt zu der Ersetzung von "Beschluss" durch "Maßnahmen".

6. Die Agentur ist auch berechtigt, angekündigte Inspektionen bei den nationalen Sicherheitsbehörden durchzuführen, um spezifische Bereiche ihrer Tätigkeiten und ihres Betriebs zu überprüfen, insbesondere um Dokumente, Verfahren und Aufzeichnungen in Bezug auf ihre Aufgaben gemäß den Artikeln 16 und 16a der Richtlinie... [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit] zu prüfen. Die Inspektionen können ad hoc gemäß einem von der Agentur ausgearbeiteten Plan erfolgen. Die Dauer einer Inspektion darf zwei Tage nicht überschreiten. Die nationalen Behörden der Mitgliedstaaten erleichtern die Arbeit der Bediensteten der Agentur. Die Agentur legt der Kommission, dem betreffenden Mitgliedstaat und der betreffenden nationalen Sicherheitsbehörde einen Bericht über jede Inspektion vor.

Die Strategie, die Arbeitsmethoden und das Verfahren zur Durchführung der Inspektionen werden vom Verwaltungsrat festgelegt.

6a. *[gestrichen]*

Artikel 30

Überwachung der benannten Konformitätsbewertungsstellen

1. Für die Zwecke des Artikels 37 der Interoperabilitätsrichtlinie unterstützt die Agentur die Kommission bei der Überwachung der benannten Konformitätsbewertungsstellen durch Unterstützung der Akkreditierungsstellen und der zuständigen nationalen Behörden, Auditprüfungen und Inspektionen gemäß den Absätzen 2 bis 6.
2. Die Agentur unterstützt eine harmonisierte Akkreditierung benannter Konformitätsbewertungsstellen, insbesondere durch geeignete Leitlinien zu den Bewertungskriterien und Verfahren für die Prüfung, ob die benannten Stellen den Anforderungen des Kapitels VI der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie] für die Akkreditierungsstellen entsprechen, im Wege der europäischen Akkreditierungsinfrastruktur, die durch Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 anerkannt wird.

3. Im Falle benannter Konformitätsbewertungsstellen, die nicht gemäß Artikel 23 der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie] akkreditiert sind, kann die Agentur eine Auditprüfung ihrer Kapazitäten zur Erfüllung der Anforderungen von Artikel 27 der genannten Richtlinie durchführen. Das Verfahren für die Durchführung von Auditprüfungen wird vom Verwaltungsrat festgelegt.
4. Die Agentur erstellt Prüfberichte für die in Absatz 3 genannten Tätigkeiten und übermittelt sie der betreffenden benannten Konformitätsbewertungsstelle, dem betreffenden Mitgliedstaat und der Kommission. Jeder Prüfbericht enthält insbesondere eine Liste etwaiger von der Agentur festgestellter Mängel sowie Empfehlungen für Verbesserungen. Ist die Agentur der Auffassung, dass diese Mängel die betreffende benannte Konformitätsbewertungsstelle daran hindern, ihre Aufgaben in Bezug auf die Interoperabilität im Eisenbahnverkehr wirksam wahrzunehmen, so empfiehlt die Agentur dem Mitgliedstaat, in dem die benannte Stelle ihren Sitz hat, innerhalb einer Frist, die unter Berücksichtigung der Bedeutung des Mangels festzulegen ist, geeignete Schritte zu unternehmen.
5. Stimmt ein Mitgliedstaat der Empfehlung der Agentur gemäß Absatz 4 nicht zu oder unternimmt er nicht die in Absatz 4 genannten geeigneten Schritte oder erfolgt keine Antwort einer benannten Stelle auf die Empfehlung der Agentur innerhalb von drei Monaten nach deren Eingang, so teilt die Agentur dies der Kommission mit. Die Kommission unterrichtet den betreffenden Mitgliedstaat über das Problem und ersucht um seine Stellungnahme zu der vorgenannten Empfehlung. Hält die Kommission die Antwort nicht für ausreichend oder erfolgt keine Antwort des Mitgliedstaats innerhalb von drei Monaten nach dem Ersuchen der Kommission, so kann die Kommission innerhalb von sechs Monaten eine Stellungnahme nach dem in Artikel 75 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren abgeben.

6. Die Agentur kann angekündigte oder unangekündigte Inspektionen von benannten Konformitätsbewertungsstellen durchführen, um spezifische Bereiche ihrer Tätigkeiten und ihres Betriebs zu überprüfen, insbesondere durch Prüfung von Unterlagen, Bescheinigungen und Aufzeichnungen im Zusammenhang mit ihren Aufgaben gemäß Artikel 38 der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie]. Im Falle von akkreditierten Stellen arbeitet die Agentur mit den einschlägigen nationalen Akkreditierungsstellen zusammen. Im Falle von Konformitätsbewertungsstellen, die nicht akkreditiert sind, arbeitet die Agentur mit denjenigen einschlägigen nationalen Akkreditierungsstellen zusammen, die die benannten Stellen anerkennen. Die Inspektionen können ad hoc oder gemäß einer von der Agentur ausgearbeiteten Strategie und von ihr festgelegten Arbeitsmethoden und Verfahren erfolgen. Die Dauer einer Inspektion darf zwei Tage nicht überschreiten. Die benannten Konformitätsbewertungsstellen erleichtern die Arbeit der Bediensteten der Agentur. Die Agentur legt der Kommission und dem betreffenden Mitgliedstaat einen Bericht über jede Inspektion vor.

Artikel 31

Überwachung der Fortschritte im Bereich der Interoperabilität und Sicherheit

1. Die Agentur sammelt zusammen mit den nationalen Untersuchungsstellen einschlägige Daten zu Unfällen und Störungen, wobei der Beitrag der nationalen Untersuchungsstellen zur Sicherheit des Eisenbahnsystems insgesamt berücksichtigt wird.
2. Die Agentur überwacht die Leistung des Eisenbahnsystems im Bereich der Sicherheit insgesamt. Die Agentur kann insbesondere die Unterstützung der in Artikel 34 genannten Stellen, einschließlich der Sammlung von Daten, anfordern. Die Agentur stützt sich darüber hinaus auf die von Eurostat erhobenen Daten und arbeitet mit Eurostat zusammen, um jegliche Doppelarbeit zu vermeiden und die methodologische Übereinstimmung der gemeinsamen Sicherheitsindikatoren mit den für andere Verkehrsträger verwendeten Indikatoren sicherzustellen.
3. Auf Antrag der Kommission gibt die Agentur Empfehlungen zur Verbesserung der Interoperabilität der Eisenbahnsysteme, insbesondere durch die Erleichterung der Koordinierung zwischen Eisenbahnunternehmen und Infrastrukturbetreibern oder zwischen Infrastrukturbetreibern.

4. Die Agentur überwacht die Fortschritte bei der Interoperabilität und Sicherheit der Eisenbahnsysteme. Sie legt der Kommission alle zwei Jahre einen Bericht über Fortschritte im Bereich der Interoperabilität und Sicherheit im einheitlichen europäischen Eisenbahnraum vor und veröffentlicht diesen.
5. Die Agentur erstellt auf Antrag der Kommission Berichte über den Stand der Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften der Union für die Sicherheit und Interoperabilität in einem bestimmten Mitgliedstaat.
- 5a. Die Agentur legt auf Ersuchen eines Mitgliedstaats oder der Kommission eine Übersicht über das Sicherheits- und Interoperabilitätsniveau des Eisenbahnsystems in der Union vor und richtet hierzu ein spezielles Instrument gemäß Artikel 50 Absatz 2 der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie] ein.

KAPITEL 8

WEITERE AUFGABEN

Artikel 32

Eisenbahnpersonal

1. Die Agentur nimmt die in den Artikeln 4, [...] 22, 23, 25, 28, 33, 34, 35 und 37 der Richtlinie 2007/59/EG¹⁴ des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Aufgaben im Zusammenhang mit Eisenbahnpersonal wahr.
2. Die Agentur kann von der Kommission beauftragt werden, andere Aufgaben im Zusammenhang mit Eisenbahnpersonal im Einklang mit der Richtlinie 2007/59/EG wahrzunehmen.
3. Die Agentur konsultiert die in Fragen des Eisenbahnpersonals zuständigen nationalen Behörden zu den in den Absätzen 1 und 2 genannten Aufgaben. Die Agentur kann die Zusammenarbeit zwischen diesen Behörden fördern, unter anderem durch die Organisation geeigneter Zusammenkünfte mit ihren Vertretern.

Artikel 33

Register und deren Zugänglichkeit

1. Die Agentur ist als Systembehörde für alle Register und Datenbanken tätig, die in den Richtlinien zu Sicherheit, Interoperabilität und Triebfahrzeugführern genannt sind. Dies umfasst insbesondere:
 - a) Entwicklung und Pflege von Spezifikationen für die Register;
 - b) Koordinierung von Entwicklungen in den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den Registern;

¹⁴ ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 51.

- c) Bereitstellung von Anleitungen zu den Registern für die relevanten Beteiligten;
 - d) Formulierung von Empfehlungen an die Kommission zur Verbesserung der Spezifikation vorhandener Register, gegebenenfalls einschließlich Vereinfachung und Streichung redundanter Informationen, und bezüglich der Notwendigkeit neuer Spezifikationen vorbehaltlich einer Kosten-Nutzen-Analyse;
 - da) Register mit den für die Instandhaltung zuständigen Stellen und den Stellen für die Zertifizierung der für die Instandhaltung zuständigen Stellen.
2. Die Agentur macht die folgenden, in der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie] und der Richtlinie ... [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit] vorgesehenen Schriftstücke und Register öffentlich zugänglich:
- a) EG-Prüferklärungen für Teilsysteme;
 - b) EG-Konformitätserklärungen für Interoperabilitätskomponenten und EG-Erklärungen der Gebrauchstauglichkeit von Interoperabilitätskomponenten;
 - c) gemäß Artikel 24 Absatz 8 der Richtlinie 2012/34/EU erteilte Lizenzen;
 - d) gemäß Artikel 10 der Richtlinie ... [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit] erteilte Sicherheitsbescheinigungen;
 - e) der Agentur gemäß Artikel 24 der Richtlinie ... [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit] übermittelte Untersuchungsberichte;
 - f) der Kommission gemäß Artikel 8 der Richtlinie ... [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit] sowie gemäß Artikel 14 der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie] notifizierte nationale Vorschriften;
 - g) Fahrzeugregister, unter anderem über Links zu relevanten nationalen Registern;
 - h) Infrastrukturregister, unter anderem über Links zu relevanten nationalen Registern;
 - i) europäisches Register zugelassener Fahrzeugtypen gemäß Artikel 44 der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie];
 - j) Register der Anträge auf Änderungen und der geplanten Änderungen der ERTMS-Spezifikationen gemäß Artikel 24 Absatz 2;
 - k) Register der Anträge auf Änderungen und der geplanten Änderungen der TSI-Spezifikationen für Telematikanwendungen im Personenverkehr (TAP)/Telematikanwendungen im Güterverkehr (TAF) gemäß Artikel 19 Absatz 2;

- l) von der Agentur gemäß der TSI Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung geführtes Register der Kennzeichen der Fahrzeughalter;
 - m) Qualitätsberichte gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007.
3. Die praktischen Einzelheiten der Übermittlung der in Absatz 2 genannten Schriftstücke werden von der Kommission und den Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines Entwurfs der Agentur erörtert und vereinbart.
 4. Bei der Übermittlung der Schriftstücke nach Absatz 2 können die betroffenen Stellen angeben, welche Schriftstücke aus Sicherheitsgründen nicht öffentlich zugänglich gemacht werden sollen.
 5. Die für die Ausstellung der Lizenzen nach Absatz 2 Buchstabe c zuständigen nationalen Behörden melden gemäß der Richtlinie 2012/34/EU der Agentur jede Einzelentscheidung über die Erteilung, die Verlängerung, die Änderung oder den Widerruf einer Lizenz. Die für die Ausstellung der Bescheinigungen nach Absatz 2 Buchstabe d zuständigen nationalen Behörden melden gemäß Artikel 10 Absatz 7 der Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit der Agentur jede Einzelentscheidung über die Erteilung, die Verlängerung, die Änderung oder den Widerruf einer Bescheinigung.
 6. Die Agentur kann alle öffentlichen Dokumente oder Links, die für die Ziele der Verordnung von Belang sind, unter Beachtung der anwendbaren Rechtsvorschriften der Union zum Datenschutz in die öffentliche Datenbank aufnehmen.

Netze der nationalen Sicherheitsbehörden, Untersuchungsstellen und Vertretungsgremien

1. Die Agentur richtet ein Netz der nationalen Sicherheitsbehörden gemäß Artikel 16 der Richtlinie ... [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit] ein und unterstützt die Untersuchungsstellen gemäß Artikel 21 Absatz 7 der Richtlinie ... [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit]. Die Agentur stellt dem vorgenannten Netz ein Sekretariat bereit. Falls das Sekretariat **für die Zusammenarbeit** der Untersuchungsstellen von der Agentur bereitgestellt wird, wird es organisatorisch von den Aufgaben innerhalb der Agentur getrennt, die die Sicherheitsbescheinigung für Eisenbahnunternehmen und die Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Fahrzeugen betreffen. Die Ziele der Zusammenarbeit zwischen diesen Stellen sind insbesondere:
 - a) der Austausch von Informationen im Zusammenhang mit der Sicherheit und Interoperabilität im Eisenbahnverkehr;
 - b) die Förderung guter Betriebspraktiken und Verbreitung relevanter Kenntnisse;
 - c) die Bereitstellung von Daten über die Sicherheit im Eisenbahnverkehr an die Agentur, insbesondere Daten bezüglich der gemeinsamen Sicherheitsindikatoren.Die Agentur erleichtert die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Sicherheitsbehörden und den nationalen Untersuchungsstellen, indem insbesondere gemeinsame Sitzungen abgehalten werden.
2. Die Agentur kann ein Netz von auf Unionsebene tätigen Vertretungsgremien des Eisenbahnsektors einrichten. Die Liste dieser Gremien wird von der Kommission festgelegt. Die Agentur kann dem Netz ein Sekretariat bereitstellen. Die Aufgaben des Netzes sind insbesondere:
 - a) der Austausch von Informationen im Zusammenhang mit der Sicherheit und Interoperabilität im Eisenbahnverkehr;
 - b) die Förderung guter Betriebspraktiken und Verbreitung relevanter Kenntnisse;
 - c) Bereitstellung von Daten zur Sicherheit und Interoperabilität im Eisenbahnverkehr an die Agentur.
3. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Netze **und Gremien** können Bemerkungen zu Entwürfen von Stellungnahmen nach Artikel 9 Absatz 2 abgeben.

4. Die Agentur kann andere Netze von Stellen oder Behörden mit Zuständigkeit für einen Teil des Eisenbahnsystems einrichten.
5. Die Kommission kann an den Sitzungen der in diesem Artikel genannten Netze teilnehmen.

Artikel 35

Kommunikation und Verbreitung

Die Agentur übermittelt und verbreitet Informationen über den europäischen Rechtsrahmen für die Eisenbahn sowie über die Entwicklung von Standards und Leitlinien an die einschlägigen Akteure im Einklang mit entsprechenden Plänen für die Kommunikation und Verbreitung, die vom Verwaltungsrat auf der Grundlage eines von der Agentur ausgearbeiteten Entwurfs angenommen werden. Die auf einer Bedarfsanalyse basierenden Pläne werden vom Verwaltungsrat regelmäßig aktualisiert.

Artikel 36

Forschung und Förderung der Innovation

1. Die Agentur trägt auf Anforderung der Kommission oder auf eigenen Beschluss nach Maßgabe des in Artikel 48 Absatz 4 genannten Verfahrens zu den Forschungstätigkeiten im Eisenbahnbereich auf Unionsebene bei, auch durch Unterstützung der einschlägigen Kommissionsdienststellen und Vertretungsgremien. Dieser Beitrag erfolgt unbeschadet anderer Forschungstätigkeiten auf Unionsebene.
2. Die Kommission kann der Agentur die Aufgabe der Förderung von Innovationen übertragen, deren Ziel die Verbesserung der Interoperabilität und Sicherheit im Eisenbahnverkehr, besonders der Einsatz neuer Informationstechnologien und von Ortungs- und Navigationssystemen, ist.

Artikel 37

Hilfestellung für die Kommission

1. Die Agentur leistet der Kommission auf deren Anforderung Hilfestellung bei der Durchführung der Unionsrechtsvorschriften, die auf eine Erhöhung der Interoperabilität der Eisenbahnsysteme und die Entwicklung eines gemeinsamen Konzepts für die Sicherheit im europäischen Eisenbahnsystem abzielen.
2. Diese Hilfestellung kann Folgendes einschließen:
 - a) technische Beratung in Fragen, die ein spezifisches Know-how erfordern;
 - b) Sammeln von Informationen mittels der in Artikel 34 genannten Netze.

Artikel 38

Unterstützung bei der Bewertung von Eisenbahnprojekten

Unbeschadet der Ausnahmen gemäß Artikel 7 der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie] prüft die Agentur auf Anforderung der Kommission jedes Planungs-, Bau-, Erneuerungs- oder Umrüstungsvorhaben für Teilsysteme, für das eine finanzielle Unterstützung der Union beantragt wurde, unter dem Gesichtspunkt der Interoperabilität und Sicherheit.

Die Agentur gibt innerhalb einer Frist, die mit der Kommission je nach Bedeutung des Vorhabens und verfügbaren Ressourcen vereinbart wird und höchstens zwei Monate betragen darf, eine Stellungnahme dazu ab, ob das Vorhaben mit den einschlägigen Rechtsvorschriften zur Interoperabilität und Sicherheit im Eisenbahnverkehr im Einklang steht.

Artikel 39

Unterstützung der Mitgliedstaaten, der Beitrittskandidatenländer und Beteiligten

1. Auf Antrag der Kommission, von Mitgliedstaaten, beitrittswilligen Ländern oder der in Artikel 34 genannten Netze führt die Agentur Schulungen und andere geeignete Tätigkeiten durch bezüglich der Anwendung und Erläuterung der Rechtsvorschriften zur Interoperabilität und Sicherheit im Eisenbahnverkehr und damit im Zusammenhang stehender Produkte der Agentur wie Register, Umsetzungsleitlinien oder Empfehlungen.
2. Art und Umfang der in Absatz 1 genannten Tätigkeiten, einschließlich der möglichen Auswirkungen auf die Ressourcen, werden vom Verwaltungsrat bestimmt und in das Programmplanungsdocument aufgenommen. Die Kosten einer solchen Unterstützung werden von der ersuchenden Seite getragen, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.

Artikel 40

Internationale Beziehungen

1. Soweit dies erforderlich ist, um die in dieser Verordnung festgelegten Ziele zu erreichen, und unbeschadet der jeweiligen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Organe der Union, einschließlich des Europäischen Auswärtigen Dienstes, kann die Agentur die Koordinierung mit internationalen Organisationen auf der Grundlage von mit diesen geschlossenen Übereinkommen verstärken, Kontakte aufnehmen und Verwaltungsvereinbarungen schließen mit Aufsichtsbehörden, internationalen Organisationen und den Behörden von Drittstaaten, die für Angelegenheiten zuständig sind, die von den Tätigkeiten der Agentur erfasst werden, um mit wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen Schritt zu halten und die Förderung der Rechtsvorschriften und Standards der Europäischen Union zu gewährleisten.
2. Diese Vereinbarungen bringen für die Union und ihre Mitgliedstaaten keine rechtlichen Verpflichtungen mit sich und hindern die Mitgliedstaaten und ihre zuständigen Behörden nicht daran, bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen mit diesen Aufsichtsbehörden, internationalen Organisationen und Behörden von Drittstaaten zu schließen. Die Vereinbarungen und die Zusammenarbeit sind Gegenstand vorheriger Erörterungen mit der Kommission und regelmäßiger Berichte an die Kommission. Der Verwaltungsrat wird ordnungsgemäß über diese Vereinbarungen unterrichtet.

3. Der Verwaltungsrat verabschiedet eine Strategie für die Beziehungen mit Drittstaaten oder internationalen Organisationen zu Angelegenheiten, für die die Agentur zuständig ist. Diese Strategie wird in das Programmplanungsdokument der Agentur mit Angabe der zugehörigen Ressourcen aufgenommen.

Artikel 41

Austauschbare Ersatzteile *[gestrichen]*

KAPITEL 9

AUFBAU DER AGENTUR

Artikel 42

Leitungs- und Verwaltungsstruktur

Die Leitungs- und Verwaltungsstruktur der Agentur besteht aus

- a) einem Verwaltungsrat, der die in Artikel 47 vorgesehenen Aufgaben wahrnimmt;
- b) einem Exekutivausschuss, der die in Artikel 49 vorgesehenen Aufgaben wahrnimmt;
- c) einem Exekutivdirektor, der die in Artikel 50 vorgesehenen Aufgaben wahrnimmt;
- d) einer oder mehreren Beschwerdekammern, die die in den Artikeln 54 bis 56 vorgesehenen Aufgaben wahrnehmen.

Artikel 43

Zusammensetzung des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat setzt sich aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaats und zwei¹⁵ Vertretern der Kommission zusammen, die alle stimmberechtigt sind.

Der Verwaltungsrat umfasst auch sechs Vertreter ohne Stimmrecht, die die folgenden Gruppen auf europäischer Ebene vertreten:

- a) Eisenbahnunternehmen,
- b) Infrastrukturbetreiber,
- c) Eisenbahnindustrie,
- d) Gewerkschaften,
- e) Fahrgäste,
- f) Güterverkehrskunden.

¹⁵ Kommission: Vorbehalt zu der Verringerung von vier auf zwei Kommissionsvertreter im Verwaltungsrat. Die Kommission betont, dass sie gemäß der derzeitigen Verordnung mit vier Vertretern im Verwaltungsrat vertreten ist und dass in der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates der EU und der Europäischen Kommission zu den dezentralen Agenturen vom 19. Juli 2012 vorgesehen ist, dass die einschlägigen Regelungen für bestehende Agenturen in Bezug auf die Zahl der Kommissionsvertreter im Verwaltungsrat beibehalten werden können.

Für jede dieser Gruppen benennt die Kommission jeweils einen Vertreter und einen Stellvertreter auf der Grundlage einer Liste mit vier Namen, die von der jeweiligen europäischen Organisation vorgelegt wird.

2. Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter werden in Anbetracht ihrer Kenntnisse bezüglich der Kernaufgaben der Agentur unter Berücksichtigung einschlägiger Führungs-, Verwaltungs- und haushaltstechnischer Kompetenzen benannt. Alle Parteien bemühen sich um eine Begrenzung der Fluktuation ihrer Vertreter im Verwaltungsrat, um die Kontinuität der Arbeiten des Verwaltungsrats zu gewährleisten. Alle Parteien streben eine ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen im Verwaltungsrat an.
3. Die Mitgliedstaaten und die Kommission ernennen ihre Mitglieder im Verwaltungsrat sowie jeweils einen Stellvertreter, der das Mitglied in dessen Abwesenheit vertritt.
4. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre und kann verlängert werden.
5. Gegebenenfalls wird die Teilnahme von Vertretern von Drittländern mit den entsprechenden Bedingungen in den Vereinbarungen gemäß Artikel 68 geregelt.

Artikel 44

Vorsitz des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat wählt mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden aus dem Kreis der Vertreter der Mitgliedstaaten und einen stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis seiner Mitglieder.

Der stellvertretende Vorsitzende tritt im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden an dessen Stelle.

2. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt vier Jahre und kann einmal verlängert werden. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat endet jedoch auch die Amtszeit automatisch am selben Tag.

Artikel 45

Sitzungen

1. Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden gemäß der in Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe f genannten Geschäftsordnung abgehalten und von seinem Vorsitzenden einberufen. Vorbehaltlich eines Beschlusses des Vorsitzenden nimmt der Exekutivdirektor der Agentur normalerweise an den Sitzungen teil, es sei denn, seine Teilnahme könnte zu einem Interessenkonflikt führen.

Der Verwaltungsrat kann alle Personen, deren Stellungnahme von Interesse sein kann, bei bestimmten Tagesordnungspunkten als Beobachter zur Teilnahme an den Sitzungen einladen.

2. Der Verwaltungsrat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Darüber hinaus tritt er auf Veranlassung seines Vorsitzenden, auf Antrag der Kommission oder auf Antrag der Mehrheit seiner Mitglieder oder eines Drittels der Vertreter der Mitgliedstaaten im Verwaltungsrat zusammen.
 - 2a. Wenn Vertraulichkeit gewahrt werden soll oder wenn Interessenkonflikte auftreten könnten, kann der Verwaltungsrat beschließen, dass bestimmte Tagesordnungspunkte in Abwesenheit der betroffenen Mitglieder erörtert werden. Dies berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten oder der Kommission, sich von einem Stellvertreter oder einer anderen Person vertreten zu lassen. Ausführliche Vorschriften für die Anwendung dieser Bestimmung werden in die Geschäftsordnung aufgenommen.

Artikel 46

Abstimmung

Sofern in dieser Verordnung nicht anders angegeben, fasst der Verwaltungsrat seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Artikel 47

Aufgaben des Verwaltungsrats

1. Um sicherzustellen, dass die Agentur ihren Auftrag erfüllt, hat der Verwaltungsrat¹⁶
 - a) den Jahresbericht über die Tätigkeiten der Agentur für das vorangegangene Jahr zu verabschieden und ihn bis zum 1. Juli dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihn zu veröffentlichen;
 - b) jährlich mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder nach Erhalt der Stellungnahme der Kommission und im Einklang mit Artikel 48 das Programmplanungsdocument der Agentur zu verabschieden;¹⁷
 - c) mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder den jährlichen Haushaltsplan der Agentur zu verabschieden und andere Aufgaben in Bezug auf den Haushalt der Agentur gemäß Kapitel 10 auszuüben;
 - d) Verfahren für die Entscheidungen des Exekutivdirektors festzulegen;
 - e) eine Regelung, Arbeitsmethoden und Verfahren für Besuche, Auditprüfungen und Inspektionen gemäß den Artikeln 10, 29 und 30 festzulegen;

¹⁶ DE möchte unter den Buchstaben d, f und i folgende Worte hinzufügen: "mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder".

¹⁷ Zum Programmplanungsdocument wird ein Erwägungsgrund aufgenommen, in dem auf die Änderungen aufgrund der neuen Rahmenfinanzregelung Bezug genommen wird.

- f) sich eine Geschäftsordnung zu geben;
- g) die in Artikel 35 genannten Kommunikations- und Verbreitungspläne zu beschließen und zu aktualisieren;
- h) *[gestrichen]*
- i) vorbehaltlich des Absatzes 2 in Bezug auf das Personal der Agentur die Befugnisse der Anstellungsbehörde auszuüben, die der Anstellungsbehörde durch das Statut der Beamten und durch die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten übertragen sind ("Befugnisse der Anstellungsbehörde");
- ii) begründete Entscheidungen in Bezug auf die Aufhebung der Immunität gemäß Artikel 17 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union zu treffen;¹⁸
- j) der Kommission Durchführungsbestimmungen zum Statut der Beamten und zu den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten nach dem Verfahren des Artikels 110 des Statuts zur Genehmigung vorzulegen, wenn sich diese von denjenigen unterscheiden, die von der Kommission erlassen wurden;
- k) den Exekutivdirektor zu ernennen, dessen Amtszeit er verlängern kann oder den er seines Amtes entheben kann, wofür die Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder gemäß Artikel 62 erforderlich ist;
- ka) die Mitglieder des Exekutivausschusses zu ernennen, wozu die Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gemäß Artikel 49 erforderlich ist;
- kaa) ein Mandat für die Aufgaben des Exekutivausschusses gemäß Artikel 49 anzunehmen;
- kb) die Beschlüsse betreffend die Vereinbarungen gemäß Artikel 68 Absatz 2 zu erlassen;

¹⁸ In Verbindung mit Erwägungsgrund 11b zu lesen.

- kc) die Mitglieder der Beschwerdekammern zu ernennen und zu entlassen, wozu die Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gemäß Artikel 51 und Artikel 52 Absatz 3 erforderlich ist;
- ke) eine Regelung für zur Agentur abgeordnete nationale Sachverständige gemäß Artikel 63 zu beschließen;
- l) eine Strategie zur Betrugsbekämpfung zu verabschieden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Betrugsrisiken steht und das Kosten-Nutzen-Verhältnis der durchzuführenden Maßnahmen berücksichtigt;
- m) angemessene Folgemaßnahmen zu den Feststellungen und Empfehlungen aufgrund von Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) sowie der verschiedenen Berichte über interne oder externe Auditprüfungen und Bewertungen zu gewährleisten, wobei zu prüfen ist, ob der Exekutivdirektor angemessene Maßnahmen ergriffen hat;
- n) Bestimmungen zur Verhinderung und Bewältigung von Interessenkonflikten bezüglich Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Beschwerdekammer zu verabschieden;
- na) unter Berücksichtigung des Artikels 69 Leitlinien und die Liste der wichtigsten Elemente, die in die Kooperationsvereinbarungen zwischen der Agentur und den nationalen Sicherheitsbehörden aufzunehmen sind, anzunehmen;
- nb) ein Rahmenmusterdokument für die finanzielle Aufteilung der vom Antragsteller gezahlten Gebühren gemäß Artikel 69 Absatz 2 für die Zwecke der Artikel 12, 16 und 17 festzulegen;¹⁹
- nc) Verfahren für die Zusammenarbeit der Agentur und ihrer Bediensteten bei nationalen Gerichtsverfahren festzulegen;

¹⁹ PT hat Bedenken, dass das Rahmenmusterdokument für die finanzielle Aufteilung der gezahlten Gebühren nicht geeignet sein könnte, und hat einstweilen einen Prüfungsvorbehalt eingelegt.

- nd) die Geschäftsordnung der Arbeitsgruppen und **anderer Gruppen sowie** Sätze für Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder der Arbeitsgruppen gemäß Artikel 4 Absätze 5 und 7d festzulegen;
 - ne) aus den Reihen seiner Mitglieder einen Beobachter für das Auswahlverfahren der Kommission zur Ernennung des Exekutivdirektors zu benennen;
 - nf) **geeignete Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung Nr. 1 vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft²⁰ im Einklang mit den Abstimmungsregeln gemäß Artikel 67 Absatz 1 zu erlassen.**
2. Der Verwaltungsrat erlässt gemäß dem Verfahren nach Artikel 110 des Statuts der Beamten einen Beschluss unter Anwendung von Artikel 2 Absatz 1 des Statuts der Beamten und Artikel 6 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, mit dem dem Exekutivdirektor die entsprechenden Befugnisse der Anstellungsbehörde übertragen und die Bedingungen festgelegt werden, unter denen die Befugnisübertragung ausgesetzt werden kann. Der Exekutivdirektor wird ermächtigt, diese Befugnisse weiter zu übertragen.

In Anwendung des vorstehenden Unterabsatzes kann der Verwaltungsrat bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände die Übertragung von Befugnissen der Anstellungsbehörde auf den Exekutivdirektor sowie die von diesem weiter übertragenen Befugnisse durch einen Beschluss vorübergehend aussetzen und die Befugnisse selbst ausüben oder sie einem seiner Mitglieder oder einem anderen Bediensteten als dem Exekutivdirektor übertragen.

Artikel 48

Programmplanungsdokument

1. Der Verwaltungsrat der Agentur legt unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kommission bis zum 30. November jedes Jahres das Programmplanungsdokument mit dem jährlichen und dem mehrjährigen Programm fest und übermittelt es den Mitgliedstaaten, dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und den in Artikel 34 genannten Netzen. Das jährliche Arbeitsprogramm enthält die Maßnahmen, die die Agentur im folgenden Jahr durchführen wird.

²⁰ ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 385.

Der Verwaltungsrat legt geeignete Verfahren für die Annahme des Programmplanungsdokuments und auch für die Konsultation der einschlägigen Akteure gemäß Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe f fest.

2. Nach der endgültigen Annahme des Gesamthaushaltsplans der EU wird das Programmplanungsdocument endgültig wirksam und erforderlichenfalls entsprechend angepasst. Erklärt die Kommission binnen 15 Tagen nach Annahme des Programmplanungsdocuments, dass sie mit dem Dokument nicht einverstanden ist, so überprüft der Verwaltungsrat das Programm und nimmt es innerhalb von zwei Monaten in zweiter Lesung gegebenenfalls in geänderter Form entweder mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, einschließlich aller Vertreter der Kommission, oder durch einstimmigen Beschluss der Vertreter der Mitgliedstaaten an.
3. In dem jährlichen Arbeitsprogramm der Agentur werden für jede Tätigkeit die damit verfolgten Ziele angegeben. Allgemein gilt, dass jede Tätigkeit eindeutig mit den zur Durchführung erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen verknüpft wird, im Einklang mit den Grundsätzen der tätigkeitsbezogenen Aufstellung des Haushaltsplans und des maßnahmenbezogenen Managements sowie dem Verfahren der frühzeitigen Bewertung nach Artikel 7 Absatz 2.
4. Der Verwaltungsrat ändert erforderlichenfalls das angenommene Programmplanungsdocument, wenn der Agentur eine neue Aufgabe übertragen wird.²¹ Die Aufnahme einer solchen neuen Aufgabe erfolgt vorbehaltlich einer Analyse der Auswirkungen auf die personellen und finanziellen Ressourcen gemäß Artikel 7 Absatz 2 und einer möglichen Entscheidung zur Verschiebung anderer Aufgaben.
5. In dem mehrjährigen Arbeitsprogramm wird die strategische Gesamtplanung einschließlich Zielen, erwarteten Ergebnissen und Leistungsindikatoren festgelegt. Es enthält ferner die Ressourcenplanung einschließlich des Mehrjahreshaushalts und des Personals. Die Ressourcenplanung wird jährlich aktualisiert. Die strategische Programmplanung wird erforderlichenfalls aktualisiert, insbesondere zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Bewertung und Überarbeitung gemäß Artikel 76.
- 5a. Es gelten die Übergangsbestimmungen gemäß den Artikeln 115 und 116 der Verordnung (EU) Nr. 1271/2013.

²¹ Erforderlichenfalls in einem Erwägungsgrund zu erläutern.

Exekutivausschuss

1. Der Verwaltungsrat wird von einem Exekutivausschuss unterstützt.
2. Der Exekutivausschuss bereitet Beschlüsse zur Verabschiedung durch den Verwaltungsrat vor. Bei Bedarf fasst er in dringenden Fällen – vorbehaltlich eines vom Verwaltungsrat erteilten Mandats – bestimmte vorläufige Beschlüsse im Namen des Verwaltungsrats, insbesondere in Verwaltungs- und Haushaltsfragen.²²

Zusammen mit dem Verwaltungsrat gewährleistet er angemessene Folgemaßnahmen zu den Feststellungen und Empfehlungen aufgrund von Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) sowie der verschiedenen Berichte über interne oder externe Auditprüfungen und Bewertungen, einschließlich durch geeignete Maßnahmen des Exekutivdirektors.

Unbeschadet der Zuständigkeiten des Exekutivdirektors gemäß Artikel 50 berät und unterstützt der Exekutivausschuss den Exekutivdirektor bei der Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrats im Hinblick auf eine verstärkte Aufsicht über die Verwaltung und Haushaltsführung.

²² Die Erwägungsgründe 29 und 31 werden in etwa wie folgt geändert, um die Rolle des Exekutivausschusses zu präzisieren:

Um den Beschlussfassungsprozess in der Agentur zu straffen und zur Verbesserung der Effizienz und Wirksamkeit beizutragen, sollte eine Leitungsstruktur mit zwei Ebenen vorgesehen werden. Neben dem Verwaltungsrat, der die allgemeinen Leitlinien für die Tätigkeiten der Agentur vorgeben sollte, sollte ein kleinerer Exekutivausschuss eingerichtet werden; dieser sollte enger in die Überwachung der Tätigkeiten der Agentur einbezogen werden, um die Aufsicht in Bezug auf Verwaltungs- und Haushaltsfragen zu verstärken. Die Abgrenzung der Zuständigkeiten des Exekutivausschusses sollte in einem vom Verwaltungsrat anzunehmenden Mandat vorgenommen werden, das Stellungnahmen und vorläufige Beschlüsse vorsehen kann, die jedoch vom Verwaltungsrat endgültig zu billigen sind.

3. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist der Vorsitzende des Exekutivausschusses. Ferner gehören ihm ein Vertreter der Kommission und vier andere Vertreter der Mitgliedstaaten im Verwaltungsrat an, wobei deren Kompetenz und Erfahrung ausschlaggebend ist. Der Verwaltungsrat ernennt die Mitglieder des Exekutivausschusses und ihre Stellvertreter und strebt eine ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen an.
4. Die Amtszeit der Mitglieder des Exekutivausschusses entspricht der der Mitglieder des Verwaltungsrats, es sei denn, der Verwaltungsrat beschließt eine kürzere Amtszeit.
5. Der Exekutivausschuss tritt mindestens einmal alle drei Monate zusammen und möglichst mindestens zwei Wochen vor der Sitzung des Verwaltungsrats. Der Vorsitzende des Exekutivausschusses beruft zusätzliche Sitzungen auf Antrag seiner Mitglieder oder des Verwaltungsrats ein.
6. Der Verwaltungsrat legt die Geschäftsordnung des Exekutivausschusses fest²³. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden regelmäßig über die Arbeit des Exekutivausschusses unterrichtet und haben Zugang zu dessen Dokumenten.

Artikel 50

Aufgaben des Exekutivdirektors

1. Die Agentur wird von ihrem Exekutivdirektor geleitet, der in der Wahrnehmung seiner Aufgaben völlig unabhängig ist. Der Exekutivdirektor legt dem Verwaltungsrat Rechenschaft über seine Tätigkeit ab.
2. Unbeschadet der Befugnisse der Kommission, des Verwaltungsrats oder des Exekutivausschusses darf der Exekutivdirektor Anweisungen von Regierungen oder sonstigen Stellen weder anfordern noch entgegennehmen.

²³ DE möchte folgende Worte hinzufügen: "mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder."

3. Der Exekutivdirektor erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Durchführung seiner Aufgaben Bericht, sofern er dazu aufgefordert wird.
4. Der Exekutivdirektor ist der rechtliche Vertreter der Agentur. Er verabschiedet Beschlüsse, Empfehlungen, Stellungnahmen und andere förmliche Akte der Agentur.
5. Der Exekutivdirektor ist für die Verwaltungsführung der Agentur und die Durchführung der ihr durch diese Verordnung zugewiesenen Aufgaben verantwortlich. Der Exekutivdirektor ist insbesondere verantwortlich für
 - a) die laufende Verwaltung der Agentur;
 - b) die Durchführung der vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse;
 - c) die Ausarbeitung des Programmplanungsdokuments, das er nach Konsultation der Kommission dem Verwaltungsrat vorlegt;
 - d) die Umsetzung des Programmplanungsdokuments und, soweit möglich, die Unterstützung der Kommission auf deren Antrag bezüglich Aufgaben der Agentur gemäß dieser Verordnung;
 - da) die Erstellung des Jahresberichts über die Tätigkeit der Agentur und dessen Übermittlung an den Verwaltungsrat zur Billigung;
 - g) die Ergreifung der erforderlichen Schritte, insbesondere den Erlass interner Verwaltungsanweisungen und die Veröffentlichung von Verfügungen, um das Funktionieren der Agentur gemäß dieser Verordnung zu gewährleisten;
 - h) die Einführung eines wirksamen Kontrollsystems, um die Ergebnisse der Agentur an den gesetzten Zielen messen zu können, und die Einführung eines Systems regelmäßiger Evaluierungen, das anerkannten fachspezifischen Standards entspricht;
 - i) die jährliche Erstellung eines Entwurfs des allgemeinen Tätigkeitsberichts auf der Grundlage der Systeme für die Überwachung und Evaluierung gemäß Buchstabe g und dessen Übermittlung an den Verwaltungsrat;
 - j) die Ausarbeitung eines Entwurfs des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben der Agentur gemäß Artikel 58 und die Ausführung des Haushaltsplans gemäß Artikel 59;

- ka) die Ergreifung der erforderlichen Schritte, um die Arbeit der Netze der nationalen Sicherheitsbehörden, Untersuchungsstellen und Vertretungsgremien gemäß Artikel 34 zu verfolgen;
- l) die Ausarbeitung eines Aktionsplans auf der Grundlage der Schlussfolgerungen der internen und externen Auditprüfungen und Bewertungen sowie der OLAF-Untersuchungen und für die halbjährlich erfolgende Berichterstattung an die Kommission und die regelmäßige Berichterstattung an den Verwaltungsrat über die erzielten Fortschritte;
- m) den Schutz der finanziellen Interessen der Union durch die Anwendung vorbeugender Maßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch Vornahme wirksamer Kontrollen und, falls Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, durch die Einziehung zu Unrecht gezahlter Beträge sowie gegebenenfalls durch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen;
- n) die Ausarbeitung einer Betrugsbekämpfungsstrategie der Agentur und deren Übermittlung an den Verwaltungsrat zur Genehmigung;
- o) die Ausarbeitung des Entwurfs der gemäß Artikel 60 vom Verwaltungsrat zu erlassenden Finanzregelung sowie deren Durchführungsbestimmungen;
- oa) den im Namen der Agentur erfolgenden Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit nationalen Sicherheitsbehörden gemäß Artikel 69 der vorliegenden Verordnung.

Artikel 51

Einrichtung und Zusammensetzung der Beschwerdekammern

1. Auf Beschluss des Verwaltungsrats richtet die Agentur eine oder mehrere Beschwerdekammern ein, die für die Beschwerde- und Schiedsverfahren gemäß den Artikeln 54 und 55b zuständig sind.
2. Jede Beschwerdekammer besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Ihnen sind Stellvertreter beigegeben, die sie bei Abwesenheit oder im Fall von Interessenkonflikten vertreten.

- 2a. Über die Einrichtung und die Zusammensetzung jeder Beschwerdekammer wird von Fall zu Fall entschieden oder es wird ein ständiges Gremium für einen Zeitraum von höchstens vier Jahren eingerichtet; es gilt das folgende Verfahren:
- a) Die Kommission erstellt im Anschluss an ein offenes Auswahlverfahren eine Liste qualifizierter Sachverständiger, wobei deren Kompetenz und Erfahrung ausschlaggebend sind;
 - b) Der Verwaltungsrat ernennt den Vorsitzenden, die weiteren Mitglieder und ihre Stellvertreter anhand der vorgenannten Liste. Wird kein ständiges Gremium eingerichtet, so berücksichtigt der Verwaltungsrat Art und Gegenstand des Beschwerde- oder Schiedsverfahrens und vermeidet im Einklang mit Artikel 53 etwaige Interessenkonflikte.
3. [gestrichen]
4. Die Beschwerdekammer kann den Verwaltungsrat ersuchen, zwei zusätzliche Mitglieder und deren Stellvertreter von der in Absatz 2a Buchstabe a genannten Liste zu ernennen, wenn sie der Ansicht ist, dass die Art der Beschwerde dies erfordert.
5. Auf Vorschlag der Agentur legt die Kommission nach Anhörung des Verwaltungsrats die Geschäftsordnung der Beschwerdekammer, einschließlich der Verfahren für die Einlegung einer Beschwerde und der Bedingungen für die Erstattung der Ausgaben ihrer Mitglieder, nach dem in Artikel 75 Absatz 3 genannten Prüfverfahren fest.
- 5a. Die Beschwerdekammer kann in der Prüfungsphase zu Beginn des Verfahrens Sachverständige aus den betreffenden Mitgliedstaaten um Stellungnahme ersuchen, insbesondere um nähere Angaben über die betreffenden nationalen Rechtsvorschriften zu erhalten.

Mitglieder der Beschwerdekammer

1. Im Falle einer als ständiges Gremium eingerichteten Beschwerdekammer ist die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertreter auf höchstens vier Jahre begrenzt und kann einmal verlängert werden. In anderen Fällen wird die Amtszeit auf die Dauer des Beschwerde- oder Schiedsverfahrens begrenzt.
2. Die Mitglieder der Beschwerdekammer sind unabhängig und dürfen keine anderen Aufgaben innerhalb der Agentur wahrnehmen. Bei ihren Entscheidungen sind sie an keinerlei Weisungen gebunden und müssen frei von etwaigen Interessenkonflikten sein.
 - 2a. Die Mitglieder der Beschwerdekammer dürfen nicht zum Personal der Agentur gehören und werden für ihre tatsächliche Beteiligung an einem bestimmten Beschwerde- oder Schiedsverfahren vergütet.
3. Die Mitglieder der Beschwerdekammer dürfen während ihrer Amtszeit nicht abberufen werden, es sei denn, es bestehen schwerwiegende Gründe für eine derartige Abberufung und der Verwaltungsrat trifft einen entsprechenden Beschluss.
4. Die Mitglieder der Beschwerdekammer dürfen während ihrer jeweiligen Amtszeit nur aus schwerwiegenden Gründen von der Kommission durch einen entsprechenden Beschluss aus der Liste der qualifizierten Sachverständigen gestrichen werden.

Ausschließung und Ablehnung

1. Im Falle einer eingerichteten Beschwerdekammer dürfen ihre Mitglieder nicht an einem Beschwerde- oder Schiedsverfahren mitwirken, wenn dieses ihre persönlichen Interessen berührt, sie zuvor als Vertreter eines an diesem Verfahren Beteiligten tätig gewesen sind oder wenn sie an der Entscheidung, die Gegenstand der Beschwerde ist, mitgewirkt haben.
2. Jedes Mitglieder der Beschwerdekammer, das der Auffassung ist, dass es selbst oder ein anderes Mitglied aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe oder aus einem sonstigen Grund nicht an einem Beschwerde- oder Schiedsverfahren mitwirken sollte, setzt die Beschwerdekammer davon in Kenntnis, die [...] **auf der Grundlage der vom Verwaltungsrat verabschiedeten Bestimmungen gemäß Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe n** über den Ausschluss entscheidet. [...]
3. Jeder an dem Beschwerde- oder Schiedsverfahren Beteiligte kann im Einklang mit der Geschäftsordnung gemäß Artikel 51 Absatz 5 die Mitwirkung eines Mitglieds der Beschwerdekammer aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe oder wegen des Verdachts der Befangenheit ablehnen. Die Ablehnung darf nicht mit der Staatsangehörigkeit der Mitglieder begründet werden.
4. Die Beschwerdekammer entscheidet über das Vorgehen in den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds. Das betroffene Mitglied wird bei dieser Entscheidung durch seinen Stellvertreter in der Beschwerdekammer ersetzt. Der Verwaltungsrat wird über die Entscheidungen der Beschwerdekammer unterrichtet.

Artikel 54

Beschwerdefähige Entscheidungen und beschwerdefähige Untätigkeit

1. Beschwerde vor der Beschwerdekammer kann eingelegt werden gegen Entscheidungen der Agentur gemäß den Artikeln 12, 16 und 17 oder wenn die Agentur innerhalb der festgelegten Fristen nicht tätig wird und nach Abschluss der Abhilfe gemäß Artikel 55a.
2. Eine Beschwerde nach Absatz 1 hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag der Beteiligten kann die Beschwerdekammer jedoch entscheiden, dass die Beschwerde nach Absatz 1 aufschiebende Wirkung hat, wenn die Umstände dies ihrer Auffassung nach zulassen. In einem solchen Fall begründet die Beschwerdekammer ihre Entscheidung.

Artikel 55

Beschwerdeberechtigte, Frist und Form

1. Jede natürliche oder juristische Person kann Beschwerde einlegen gegen eine Entscheidung der Agentur gemäß den Artikeln 12, 16 und 17, die an sie gerichtet ist oder sie unmittelbar und individuell betrifft, oder wenn die Agentur innerhalb der in den Artikeln 12, 16 und 17 festgelegten Fristen nicht tätig wird.
2. Die Beschwerde ist in Einklang mit der in Artikel 51 Absatz 5 genannten Geschäftsordnung zusammen mit der Begründung innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Maßnahme gegenüber der betreffenden Person oder, sofern der Person die Maßnahme nicht bekanntgegeben wurde, innerhalb von zwei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem sie davon Kenntnis erlangte, schriftlich bei der Agentur einzulegen.

Artikel 55a

Abhilfe

1. Erachtet die Agentur die Beschwerde als zulässig und begründet, so hat sie die Entscheidung oder die Feststellung des Nichttätigwerdens gemäß Artikel 54 Absatz 1 zu korrigieren. Dies gilt nicht, wenn die angefochtene Entscheidung eine andere am Beschwerdeverfahren beteiligte Partei betrifft.
2. Wird die Entscheidung innerhalb eines Monats nach Eingang der Beschwerde nicht korrigiert, so entscheidet die Agentur umgehend, ob sie den Vollzug ihrer Entscheidung aussetzt, und legt die Beschwerde der Beschwerdekammer vor.

Artikel 55b

Schiedsverfahren

Im Falle von Meinungsunterschieden zwischen der Agentur und einer nationalen Sicherheitsbehörde oder Behörden gemäß Artikel 20 Absatz 1f und Artikel 22 der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie] und Artikel 10 Absatz 1f und Artikel 16a Absätze 4 und 4a der Richtlinie ... [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit] fungiert die Beschwerdekammer auf Antrag der betreffenden Sicherheitsbehörde als Schiedsrichter. In einem solchen Fall entscheidet die Beschwerdekammer, ob sie dem Standpunkt der Agentur zustimmt.

Artikel 56

Prüfung und Entscheidungen im Rahmen der Beschwerde- und Schiedsverfahren

1. Die Beschwerdekammer wird bei der Prüfung der Beschwerde oder in ihrer Eigenschaft als Schiedsrichter innerhalb der in der Geschäftsordnung festgelegten Frist tätig. Sie fordert die am Beschwerdeverfahren Beteiligten so oft wie erforderlich auf, innerhalb bestimmter Fristen eine Stellungnahme zu ihren Bescheiden oder zu den Schriftsätzen der anderen Beteiligten des Beschwerdeverfahrens einzureichen. Die Beteiligten des Beschwerdeverfahrens haben das Recht, mündliche Erklärungen abzugeben.
2. In Bezug auf das Schiedsverfahren trifft die Agentur ihre endgültige Entscheidung nach den Verfahren von Artikel 20 Absatz 1f der Interoperabilitätsrichtlinie und Artikel 10 Absatz 1f der Sicherheitsrichtlinie.
3. Bei einer erfolgreichen Beschwerde überprüft die Agentur ihren Standpunkt unter Berücksichtigung der Feststellungen der Beschwerdekammer und entscheidet, ob sie ihre ursprüngliche Entscheidung aufrechterhält. **Die Agentur begründet ihre endgültige Entscheidung und unterrichtet die Beteiligten des Beschwerdeverfahrens hierüber.**

Artikel 57

Klage beim Gerichtshof²⁴

1. Nichtigkeitsklagen beim Gerichtshof der Europäischen Union gegen Entscheidungen der Agentur, die für die Zwecke der Artikel 12, 16 und 17 getroffen wurden, oder Klagen wegen Nichttätigwerdens innerhalb der festgelegten Fristen sind erst zulässig, nachdem der Beschwerdeweg innerhalb der Agentur gemäß Artikel 54 ausgeschöpft wurde.
2. Die Agentur hat alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union nachzukommen.

²⁴ DE möchte, dass der Gerichtshof der Europäischen Union mit den Entscheidungen der Beschwerdekammer befasst werden kann.

KAPITEL 10

FINANZBESTIMMUNGEN

Artikel 58

Haushalt

1. Für sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Agentur werden in jedem Haushaltsjahr, das mit dem Kalenderjahr identisch ist, Voranschläge vorgelegt und in den Haushaltsplan der Agentur eingetragen.
2. Unbeschadet anderer Ressourcen setzen sich die Einnahmen der Agentur zusammen aus
 - a) einem Beitrag der Union und Finanzhilfen von Stellen der Union;
 - b) etwaigen Beiträgen von Drittländern, die gemäß Artikel 68 an der Arbeit der Agentur beteiligt sind;
 - c) den Gebühren, die von Antragstellern und Inhabern von Bescheinigungen und Genehmigungen, die von der Agentur gemäß den Artikeln 12, 16 und 17 erteilt wurden, gezahlt werden;
 - d) Entgelten für Veröffentlichungen, Schulungen²⁵ und sonstige von der Agentur erbrachte Dienstleistungen;
 - e) allen freiwilligen Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten, Drittländern oder anderen Einrichtungen, sofern diese Beiträge transparent und im Haushaltsplan eindeutig ausgewiesen sind und die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Agentur nicht beeinträchtigen.
3. Die Ausgaben der Agentur umfassen die Ausgaben für Personal-, Verwaltungs-, Infrastruktur- und Betriebsaufwendungen.
4. Einnahmen und Ausgaben müssen ausgeglichen sein.

²⁵ Folgender Erwägungsgrund wird eingefügt: "Da der Agentur Befugnisse in Bezug auf die Erteilung von Fahrzeuggenehmigungen und Sicherheitsbescheinigungen übertragen werden, wird es einen hohen Bedarf an Schulungen und Veröffentlichungstätigkeiten geben. Sind die nationalen Sicherheitsbehörden an diesen Tätigkeiten beteiligt, sollten diese nach Möglichkeit unentgeltlich angeboten werden."

5. Auf der Grundlage eines Entwurfs des Exekutivdirektors, der auf der tätigkeitsbezogenen Aufstellung des Haushaltsplans beruht, stellt der Verwaltungsrat jedes Jahr den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Agentur für das folgende Haushaltsjahr auf. Dieser Voranschlag umfasst auch einen vorläufigen Stellenplan und wird der Kommission spätestens am 31. Januar durch den Verwaltungsrat zugeleitet.
6. Die Kommission übermittelt den Voranschlag zusammen mit dem Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union dem Europäischen Parlament und dem Rat (nachstehend "Haushaltsbehörde").
7. Die Kommission setzt auf der Grundlage des Voranschlags die von ihr für erforderlich erachteten Mittelansätze für den Stellenplan und den Betrag des Beitrags aus dem Gesamthaushaltsplan in den Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union ein, den sie gemäß Artikel 314 AEUV der Haushaltsbehörde gemeinsam mit einer Beschreibung und Begründung etwaiger Abweichungen zwischen dem Voranschlag der Agentur und dem Zuschuss aus dem Gesamthaushaltsplan vorlegt.
8. Die Haushaltsbehörde bewilligt die Mittel für den Beitrag an die Agentur. Die Haushaltsbehörde genehmigt den Stellenplan der Agentur.
9. Der Verwaltungsrat verabschiedet den Haushaltsplan mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Der Haushaltsplan der Agentur wird endgültig, wenn der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union endgültig festgestellt ist. Gegebenenfalls wird er entsprechend angepasst.
10. Bei Immobilienprojekten, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf den Haushalt der Agentur haben, gelten die Bestimmungen des Artikels 203 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012.

Ausführung und Kontrolle des Haushaltsplans

1. Der Exekutivdirektor führt den Haushaltsplan der Agentur aus.
2. Spätestens am 1. März des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres übermittelt der Rechnungsführer der Agentur dem Rechnungsführer der Kommission die vorläufigen Rechnungen zusammen mit dem Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement für das abgeschlossene Haushaltsjahr. Der Rechnungsführer der Kommission konsolidiert die vorläufigen Rechnungsabschlüsse der Organe und dezentralen Einrichtungen gemäß Artikel 147 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 966/2012 (Haushaltsordnung).
3. Spätestens am 31. März des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres übermittelt der Rechnungsführer der Kommission dem Rechnungshof den vorläufigen Rechnungsabschluss der Agentur zusammen mit dem Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement für das abgeschlossene Haushaltsjahr. Dieser Bericht geht auch dem Europäischen Parlament und dem Rat zu.
Der Rechnungshof prüft diesen Abschluss gemäß Artikel 287 des Vertrags. Er veröffentlicht jährlich einen Bericht über die Tätigkeiten der Agentur.
4. Nach Eingang der Bemerkungen des Rechnungshofes zum vorläufigen Rechnungsabschluss der Agentur gemäß Artikel 148 der Haushaltsordnung stellt der Rechnungsführer den endgültigen Rechnungsabschluss der Agentur auf. Der Exekutivdirektor legt ihn dem Verwaltungsrat zur Stellungnahme vor.
5. Der Verwaltungsrat gibt eine Stellungnahme zum endgültigen Rechnungsabschluss der Agentur ab.

6. Der Rechnungsführer leitet den endgültigen Rechnungsabschluss zusammen mit der Stellungnahme des Verwaltungsrats spätestens am 1. Juli des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu.
7. Der endgültige Rechnungsabschluss wird veröffentlicht.
8. Der Exekutivdirektor übermittelt dem Rechnungshof spätestens am 30. September des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres eine Antwort auf seine Bemerkungen. Diese Antwort wird auch dem Verwaltungsrat und der Kommission übermittelt.
9. Der Exekutivdirektor unterbreitet dem Europäischen Parlament auf dessen Anfrage gemäß Artikel 165 Absatz 3 der Haushaltsordnung alle Informationen, die für die ordnungsgemäße Abwicklung des Entlastungsverfahrens für das betreffende Haushaltsjahr erforderlich sind.
10. Auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, erteilt das Europäische Parlament dem Exekutivdirektor vor dem 30. April des Jahres n+2 Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Jahr n.

Artikel 60

Finanzregelung

Der Verwaltungsrat erlässt nach Konsultation der Kommission die für die Agentur geltende Finanzregelung. Diese darf von der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002²⁶ [*Bezugnahme zu einem späteren Zeitpunkt zu ändern*] nur abweichen, wenn besondere Merkmale der Funktionsweise der Agentur es erfordern und nachdem die Kommission dem zugestimmt hat.

²⁶ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72).

KAPITEL 11

PERSONAL

Artikel 61

Allgemeine Bestimmungen

1. Für das Personal der Agentur gelten das Statut der Beamten der Europäischen Union, die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union und die im gegenseitigen Einvernehmen der Organe der Europäischen Union erlassenen Regelungen zur Durchführung dieser Bestimmungen²⁷.
2. *[gestrichen]*
- 2a. Unbeschadet des Artikels 47 Absatz 1 Buchstabe j gelten im Einklang mit Artikel 110 des Statuts die von der Kommission erlassenen Durchführungsbestimmungen für das Statut der Beamten und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, einschließlich der allgemeinen Durchführungsbestimmungen, sinngemäß für die Agentur.
3. Die Agentur ergreift geeignete Verwaltungsmaßnahmen zur Organisation ihrer Dienste, um etwaige Interessenkonflikte zu vermeiden.

²⁷ DE möchte folgenden neuen Absatz anfügen: "Das Personal besteht aus Bediensteten auf Zeit und/oder aus Vertragsbediensteten. Beabsichtigt der Direktor, unbefristete Verträge abzuschließen, so bedarf dies jährlich der Zustimmung des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat entscheidet darüber, welche im Stellenplan vorgesehenen Zeitplanstellen ausschließlich mit Bediensteten aus den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten besetzt werden dürfen. Bedienstete, die für die Besetzung dieser Planstellen eingestellt werden, haben den Status von Bediensteten auf Zeit im Sinne von Artikel 2 Buchstabe f der Beschäftigungsbedingungen und dürfen nur einen befristeten Anstellungsvertrag erhalten, der einmalig um einen befristeten Zeitraum verlängert werden kann."

Artikel 62

Exekutivdirektor

1. Der Exekutivdirektor wird als Zeitbediensteter der Agentur gemäß Artikel 2 Buchstabe a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten eingestellt.
2. Der Exekutivdirektor wird nach Maßgabe seiner Verdienste und nachgewiesenen Fähigkeiten im Bereich der Verwaltung und des Managements sowie seiner Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Verkehrssektor vom Verwaltungsrat aus einer Liste von mindestens drei Kandidaten²⁸ ausgewählt und ernannt, die die Kommission im Anschluss an ein offenes und transparentes Auswahlverfahren nach Veröffentlichung der Stellenausschreibung im Amtsblatt der Europäischen Union und gegebenenfalls an anderer Stelle vorgeschlagen hat. Bevor der Verwaltungsrat eine Entscheidung trifft, erstattet der in Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe ne genannte Beobachter Bericht über das Verfahren.

Für den Abschluss des Vertrags des Exekutivdirektors wird die Agentur durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten.

Vor der Ernennung kann der vom Verwaltungsrat ausgewählte Kandidat aufgefordert werden, sich vor dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments zu äußern und Fragen der Ausschussmitglieder zu beantworten.

3. Die Amtszeit des Exekutivdirektors beträgt fünf Jahre. Vor Ende dieses Zeitraums nimmt die Kommission eine Bewertung vor, bei der die Leistung des Exekutivdirektors und die künftigen Aufgaben und Herausforderungen der Agentur berücksichtigt werden.
4. Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag der Kommission unter Berücksichtigung der Bewertung nach Absatz 3 die Amtszeit des Exekutivdirektors einmal um höchstens fünf Jahre verlängern.²⁹

²⁸ Kommission: Vorbehalt gegen eine Mindestanzahl von Kandidaten.

²⁹ DE möchte, dass die Amtszeit nur um weniger als fünf Jahre verlängert werden kann, damit der Exekutivdirektor keine Ansprüche auf ein EU-Ruhegehalt erwerben kann. Deshalb schlägt DE vor, die Verlängerung der Amtszeit auf höchstens vier Jahre zu begrenzen. DE wird von BG, PL, PT, SI und SK unterstützt.

5. Der Verwaltungsrat unterrichtet das Europäische Parlament über seine Absicht, die Amtszeit des Exekutivdirektors zu verlängern. Innerhalb eines Monats vor der Verlängerung der Amtszeit kann der Exekutivdirektor aufgefordert werden, sich vor dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments zu äußern und Fragen der Ausschussmitglieder zu beantworten.
6. Ein Exekutivdirektor, dessen Amtszeit verlängert wurde, darf nach der Verlängerung der Amtszeit nicht an einem anderen Auswahlverfahren für dieselbe Stelle teilnehmen.
7. Der Exekutivdirektor kann seines Amtes nur aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrats auf Antrag der Kommission oder eines Drittels seiner Mitglieder enthoben werden³⁰.

Artikel 63

Abgeordnete nationale Sachverständige und andere Bedienstete

Die Agentur kann auch auf abgeordnete nationale Sachverständige oder andere Bedienstete zurückgreifen, die nicht im Rahmen des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten von der Agentur selbst beschäftigt werden.

Unbeschadet der Regelung in dem einschlägigen Beschluss der Kommission über die Abordnung nationaler Sachverständiger, die für die Agentur gilt, beschließt der Verwaltungsrat eine Regelung für zur Agentur abgeordnete nationale Sachverständige.

³⁰ Kommission: Vorbehalt zu diesem Zusatz.

KAPITEL 12

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 64

Vorrechte und Immunitäten

Das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union findet auf die Agentur und ihr Personal Anwendung.

Artikel 65

Sitzabkommen und Arbeitsvoraussetzungen

1. Wenn die notwendigen Bestimmungen über die Unterbringung der Agentur in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz haben soll, und über die Einrichtungen, die von diesem Mitgliedstaat zur Verfügung zu stellen sind, sowie die speziellen Vorschriften, die im Sitzmitgliedstaat der Agentur für den Exekutivdirektor, die Mitglieder des Verwaltungsrats, das Personal der Agentur und dessen Familienangehörige gelten, noch nicht vorhanden oder noch nicht in einer schriftlichen Vereinbarung niedergelegt sind, wird ein in Einklang mit der Rechtsordnung des Sitzmitgliedstaats stehendes Abkommen zwischen der Agentur und dem Sitzmitgliedstaat geschlossen, und zwar nach Billigung durch den Verwaltungsrat und spätestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung. Bei diesem Abkommen kann es sich um ein Sitzabkommen handeln.³¹
2. Der Sitzmitgliedstaat gewährleistet die bestmöglichen Voraussetzungen für das reibungslose Funktionieren der Agentur, einschließlich eines mehrsprachigen und europäisch ausgerichteten schulischen Angebots und geeigneter Verkehrsverbindungen.

³¹ Kommission: Vorbehalt zu diesem Artikel. Nach ihrer Ansicht ist der Abschluss eines Sitzabkommens für alle Agenturen obligatorisch, auch für die bestehenden.

Haftung

1. Die vertragliche Haftung der Agentur bestimmt sich nach dem Recht, das auf den betreffenden Vertrag anzuwenden ist.
2. Für Entscheidungen aufgrund einer Schiedsklausel in einem von der Agentur geschlossenen Vertrag ist der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.
3. Im Bereich der außervertraglichen Haftung ersetzt die Agentur den durch ihre Dienststellen oder Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.
4. Für Streitsachen über den Schadensersatz nach Absatz 3 ist der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.
- 4a. Die persönliche Haftung der Bediensteten gegenüber der Agentur bestimmt sich nach den Vorschriften des Statuts bzw. der für sie geltenden Beschäftigungsbedingungen.

³² Ist noch mit den nachstehenden Erwägungsgründen 11b und 11c zu ergänzen:
(11b) In Bezug auf die Haftung der Bediensteten der Agentur bei der Wahrnehmung der Aufgaben, die der Agentur übertragen wurden, sollte das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union Anwendung finden. Die Anwendung des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union sollte nicht zu ungebührlichen Verzögerungen oder unbegründeten Einschränkungen bei der Durchführung nationaler Gerichtsverfahren führen. Im Falle von Gerichtsverfahren, die die Bediensteten der Agentur betreffen und bei denen ein Bediensteter vor ein nationales Gericht vorgeladen wird, sollte der Verwaltungsrat unverzüglich die Aufhebung seiner Immunität beschließen, sofern diese Aufhebung nicht die Interessen der Union gefährdet. Dieser Beschluss sollte gebührend begründet werden und für den Europäischen Gerichtshof gerichtlich überprüfbar sein.
(11c) Die Agentur sollte mit den nationalen Justizbehörden loyal zusammenarbeiten, insbesondere in Fällen, in denen die Beteiligung der Agentur aufgrund der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Bezug auf von ihr erteilte Fahrzeuggenehmigungen und Sicherheitsbescheinigungen notwendig ist. Werden von der Agentur oder einem ihrer Bediensteten im Rahmen entsprechender nationaler Gerichtsverfahren Auskünfte verlangt, sollte die Agentur sicherstellen, dass ein derartiges Auskunftersuchen oder eine derartige Vorladung vor Gericht mit gebührender Sorgfalt innerhalb einer angemessenen Frist bearbeitet wird. Zu diesem Zweck sollte der Verwaltungsrat geeignete Verfahren festlegen, die in solchen Situationen anzuwenden sind.

Artikel 66a

Zusammenarbeit mit nationalen Justizbehörden

Im Falle von nationalen Gerichtsverfahren, die die Agentur aufgrund der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß Artikel 20 Absatz 1e der Interoperabilitätsrichtlinie und Artikel 10 Absatz 1e der Sicherheitsrichtlinie betreffen, arbeiten die Agentur und ihre Bediensteten unverzüglich mit den zuständigen nationalen Justizbehörden zusammen. Der Verwaltungsrat legt gemäß Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe nc geeignete Verfahren fest, die in solchen Situationen anzuwenden sind.

Artikel 67

Sprachenregelung³³

1. Für die Agentur gelten die Bestimmungen der Verordnung Nr. 1 vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft³⁴. Der Verwaltungsrat erlässt erforderlichenfalls geeignete Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung Nr. 1.
Für diesen Beschluss ist Einstimmigkeit erforderlich, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates dies beantragt.
2. Die für die Arbeit der Behörde erforderlichen Übersetzungsdienste werden vom Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union erbracht.

³³ Ein entsprechender Erwägungsgrund kann hinzugefügt werden.

³⁴ ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 385.

Artikel 68

Beteiligung von Drittländer an der Arbeit der Agentur

1. Unbeschadet des Artikels 40 steht die Agentur nach Maßgabe des Verfahrens des Artikels 218 AEUV der Beteiligung von Drittländern offen, insbesondere der unter die europäische Nachbarschaftspolitik und die europäische Erweiterungspolitik fallenden Länder sowie der EFTA-Länder, die mit der Europäischen Union Übereinkünfte geschlossen haben, nach denen diese Länder das Unionsrecht oder gleichwertige nationale Maßnahmen auf dem von dieser Verordnung erfassten Gebiet angenommen haben und anwenden.
2. Im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der in Absatz 1 genannten Übereinkünfte werden Vereinbarungen zwischen der Agentur und den Drittländern getroffen, um die Mitwirkung dieser Länder, insbesondere Art und Umfang der Mitwirkung, an den Arbeiten der Agentur im Einzelnen zu regeln. Diese Vereinbarungen enthalten insbesondere Bestimmungen zu Finanzbeiträgen und Personalfragen. Sie können eine Vertretung ohne Stimmrecht im Verwaltungsrat vorsehen.
Die Agentur unterzeichnet die Vereinbarungen nach Zustimmung der Kommission und des Verwaltungsrats.

Artikel 69

Zusammenarbeit mit nationalen Behörden und Einrichtungen

1. Die Agentur und die nationalen Sicherheitsbehörden schließen Kooperationsvereinbarungen in Bezug auf die Anwendung der Artikel 12, 16 und 17 unter Berücksichtigung von Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe na.

2. Bei diesen Kooperationsvereinbarungen kann es sich um Einzel- oder um Rahmenvereinbarungen handeln, an denen eine oder mehrere nationale Sicherheitsbehörden beteiligt sind. Diese Vereinbarungen enthalten eine spezifische Beschreibung der Aufgaben und der Bedingungen für zu erbringende Leistungen, die Fristen für deren Erbringung und die Aufteilung der vom Antragsteller gezahlten Gebühren zwischen der Agentur und den nationalen Sicherheitsbehörden. Bei dieser Aufteilung wird das Rahmenmusterdokument gemäß Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe nb berücksichtigt.
3. Die Vereinbarungen können ferner spezifische Vorkehrungen für die Zusammenarbeit im Fall von Netzen enthalten, die aus geografischen oder historischen Gründen spezielle Fachkenntnisse erfordern, mit dem Ziel, den Verwaltungsaufwand für den Antragsteller und die ihm entstehenden Kosten zu verringern. Bei vom Rest des Eisenbahnsystems der Union abgetrennten derartigen Netzen können diese spezifischen Vorkehrungen für die Zusammenarbeit die Möglichkeit einer Übertragung von Aufgaben auf die zuständigen nationalen Sicherheitsbehörden einschließen, wenn dies erforderlich ist, um eine effiziente und verhältnismäßige Zuweisung der Ressourcen sicherzustellen.
 - 3a. Diese Vereinbarungen müssen zustande kommen, bevor die Agentur berechtigt ist, Anträge nach den Artikeln 12, 16 und 17 der vorliegenden Verordnung entgegenzunehmen, spätestens aber drei Jahre nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.
 - 3b. Die Agentur kann in Bezug auf die Anwendung der Artikel 12, 16 und 17 Vereinbarungen mit anderen nationalen Behörden und zuständigen Stellen schließen.
4. Die vorgenannten Vereinbarungen gelten unbeschadet der allgemeinen Verantwortlichkeit der Agentur für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß den Artikeln 12, 16 und 17.

Artikel 70

Transparenz

1. Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁵ findet Anwendung auf die Dokumente der Agentur.

Der Verwaltungsrat legt die praktischen Einzelheiten der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 bis zum [...] fest.

Gegen Entscheidungen der Agentur gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 kann nach Maßgabe von Artikel 228 bzw. 263 AEUV Beschwerde beim Bürgerbeauftragten eingelegt oder Klage beim Gerichtshof der Europäischen Union erhoben werden.

- 1a. Unbeschadet des Absatzes 1 veröffentlicht die Agentur ihre Empfehlungen, Stellungnahmen, Studien, Berichte und die Ergebnisse von Folgenabschätzungen auf ihrer Website, nachdem alle vertraulichen Informationen entfernt wurden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Agentur unterliegt der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

Artikel 71

Sicherheitsvorschriften für den Schutz von Verschlusssachen oder vertraulichen Informationen

Die Agentur wendet die Sicherheitsgrundsätze gemäß den Sicherheitsvorschriften der Kommission für den Schutz von EU-Verschlusssachen und vertraulichen Informationen an, die im Anhang zum Beschluss der Kommission 2001/844/EG, EGKS, Euratom vom 29. November 2001 zur Änderung ihrer Geschäftsordnung festgelegt sind. Dies betrifft unter anderem die Bestimmungen für den Austausch, die Verarbeitung und die Speicherung solcher Informationen.

³⁵ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

Artikel 71a

Interessenkonflikt [gestrichen]

Artikel 72

Betrugsbekämpfung

1. Zur Erleichterung der Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 tritt die Agentur innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 25. Mai 1999 über interne Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) bei und verabschiedet die entsprechenden Bestimmungen nach dem Muster in der Anlage zu der Vereinbarung, die für sämtliche Mitarbeiter der Agentur gelten.
2. Der Europäische Rechnungshof ist befugt, bei allen Empfängern, Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, die Unionsgelder von der Agentur erhalten haben, Rechnungsprüfungen anhand von Unterlagen und vor Ort durchzuführen.
3. OLAF kann gemäß den Bestimmungen und Verfahren der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁶ und der Verordnung (EURATOM, EG) Nr. 2185/96 des Rates³⁷ Ermittlungen, einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort, durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit von der Agentur finanzierten Finanzaufwendungen oder Verträgen ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt.

³⁶ ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1.

³⁷ ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2.

4. Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 enthalten Kooperationsvereinbarungen mit Drittländern und internationalen Organisationen, Verträge, Finanzhilfevereinbarungen und Finanzhilfeentscheidungen der Agentur Bestimmungen, die den Europäischen Rechnungshof und OLAF ausdrücklich ermächtigen, solche Auditprüfungen und Untersuchungen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten durchzuführen.

KAPITEL 13

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 73

Durchführungsrechtsakte bezüglich Gebühren und Entgelte³⁸

1. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten Maßnahmen bezüglich Gebühren und Entgelten insbesondere in Anwendung der Artikel 12, 16 und 17 fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 75 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.
2. Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen legen insbesondere fest, in welchen Fällen Gebühren und Entgelte nach den Artikeln 12, 16 und 17 zu entrichten sind, die Höhe der Gebühren und Entgelte sowie die Art der Entrichtung.
3. Gebühren und Entgelte werden erhoben für
 - a) die Ausstellung und Erneuerung von Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Fahrzeugen und Fahrzeugtypen;
 - b) die Ausstellung und Erneuerung von Sicherheitsbescheinigungen;
 - c) die Erbringung von Dienstleistungen; dabei sind die tatsächlichen Kosten der Erbringung im Einzelfall zugrunde zu legen;

Gebühren und Entgelte können erhoben werden für

 - d) die Bearbeitung von Beschwerden.

Alle Gebühren und Entgelte werden in Euro ausgedrückt und sind in Euro zahlbar.

³⁸ Kommission: Vorbehalt zur Ersetzung von delegierten Rechtsakten durch Durchführungsrechtsakte.

Die Gebühren und Entgelte werden auf transparente, gerechte und einheitliche Weise unter Berücksichtigung der Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Eisenbahnsektors festgesetzt. Sie dürfen keine unnötige finanzielle Belastung für die Unternehmen zur Folge haben. Die Aufteilung der Gebühren ist in den Rechnungsabschlüssen eindeutig auszuweisen.

4. Die Höhe der Gebühren und Entgelte ist so zu bemessen, dass die Einnahmen hieraus die vollen Kosten der erbrachten Leistungen decken, einschließlich der Kosten, die sich aus den nationalen Sicherheitsbehörden zugewiesenen Aufgaben gemäß Artikel 69 Absätze 2 und 3 ergeben. Alle Ausgaben der Agentur für die Mitarbeiter, die an den in Absatz 3 genannten Tätigkeiten beteiligt sind, einschließlich der anteiligen Beiträge des Arbeitgebers zur Altersvorsorge, werden insbesondere bei diesen Kosten berücksichtigt. Sollte sich wiederholt ein erhebliches Ungleichgewicht aufgrund der Erbringung der durch Gebühren und Entgelte abgedeckten Dienstleistungen ergeben, ist eine Überprüfung der Höhe der Gebühren und Entgelte zwingend vorzunehmen. Diese Gebühren und Entgelte sind zweckgebundene Einnahmen der Agentur.

Artikel 74

Ausübung der Befugnisübertragung *[gestrichen]*

Artikel 75

Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird von dem durch Artikel 48 der Richtlinie [XX] über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems eingesetzten Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung³⁹.

Artikel 76

Bewertung und Überarbeitung

1. Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung und danach alle fünf Jahre legt die Kommission eine Bewertung insbesondere der Wirkung, Wirksamkeit und Effizienz der Agentur und ihrer Arbeitsmethoden vor, wobei die Standpunkte und Empfehlungen der einschlägigen Akteure, einschließlich der nationalen Sicherheitsbehörden, zu berücksichtigen sind. Die Bewertung betrifft insbesondere eine eventuell notwendige Änderung des Mandats der Agentur und der finanziellen Auswirkungen einer solchen Änderung.
2. Die Kommission übermittelt den Bewertungsbericht zusammen mit ihren Schlussfolgerungen zu dem Bericht dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Verwaltungsrat. Die Ergebnisse der Bewertung werden veröffentlicht.
3. Anlässlich jeder zweiten Bewertung wird im Hinblick auf die Ziele, das Mandat und die Aufgaben der Agentur auch eine Bewertung der von der Agentur erzielten Ergebnisse vorgenommen.

Artikel 77

Übergangsbestimmungen

1. Die Agentur ist in Bezug auf das Eigentum und alle Übereinkünfte, rechtlichen Verpflichtungen, Beschäftigungsverträge, finanziellen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten Rechtsnachfolger der durch die Verordnung (EG) Nr. 881/2004 errichteten Europäischen Eisenbahnagentur und ersetzt diese.

³⁹ Kommission: Vorbehalt zu der Klausel für den Fall, dass keine Stellungnahme abgegeben wird.

2. Abweichend von Artikel 43 bleiben die Mitglieder des Verwaltungsrats, die nach der Verordnung (EG) Nr. 881/2004 vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ernannt wurden, bis zum Ende ihrer Amtszeit als Mitglieder des Verwaltungsrats im Amt, unbeschadet des Rechts jedes Mitgliedstaats, einen neuen Vertreter zu ernennen.

Abweichend von Artikel 50 bleibt der nach der Verordnung (EG) Nr. 881/2004 ernannte Exekutivdirektor bis zum Ablauf seiner Amtszeit im Amt.

3. Abweichend von Artikel 61 werden sämtliche Beschäftigungsverträge, die am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung in Kraft sind, bis zum Vertragsende fortgeführt.

Artikel 78

Aufhebung

Die Verordnung (EG) Nr. 881/2004 wird aufgehoben.

Artikel 79

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident

Der Präsident